

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 99

FREITAG, DEN 17. DEZEMBER

2010

## Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 .....	2565	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	2580
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	2580	Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende .....	2581
		Öffentliche Zustellung .....	2582
		Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen .....	2582

## BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011

Sinn dieser Bekanntmachung ist es, die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren,

- wann die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen stattfindet,
- wer für ihre Durchführung verantwortlich ist,
- wie Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die Bekanntmachung informiert im Einzelnen über folgende Punkte:

#### A. Wahlsystem, Wahlrecht und Wählbarkeit

##### I. Um welche Wahlen geht es?

1. Bürgerschaftswahl
2. Wahlen zu den Bezirksversammlungen

##### II. Wie wird gewählt?

1. Personalisiertes Verhältniswahlrecht
2. Die Sitzverteilung: Landeslisten und Bezirkslisten
3. Die Sitzverteilung: Wahlkreislisten für die Bürgerschaft und Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungen
4. Zusätzliche Sitze in der Bürgerschaft und/oder der Bezirksversammlung

##### III. Wann wird gewählt?

##### IV. Wer darf wählen?

1. Wahlberechtigung zur Bürgerschaftswahl
2. Wahlberechtigung zur Bezirksversammlungswahl
3. Wann hat jemand eine Wohnung in Hamburg?  
Wann hält sich jemand „gewöhnlich“ in Hamburg auf?
4. Wer ist vom Wahlrecht ausgeschlossen?

##### V. Wer kann gewählt werden?

1. Zur Bürgerschaft
2. Zu den Bezirksversammlungen

#### B. Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschläge

##### I. Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

##### II. Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

##### III. Beteiligungsanzeige

1. Wer muss seine Beteiligung anzeigen?
2. Wie wird die Beteiligung angezeigt?
3. Was geschieht nach der Anzeige der Beteiligung?
4. Rechtsmittel beim Beteiligungsverfahren

##### IV. Wahlvorschläge

1. Landeslisten, Wahlkreislisten und Bezirkslisten
2. Wie wird man Kandidatin oder Kandidat?
3. Unterstützungsunterschriften
4. Was ist zu tun, wenn der Wahlvorschlag die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften hat?

5. Was tun, wenn Fristen verstrichen sind?
  6. Was geschieht nach der Einreichung des Wahlvorschlags?
  7. Rechtsmittel bei der Zulassung
- C. Rechtsgrundlagen für die Wahlen**
- D. Adressenliste der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen für die Bürgerschaftswahl und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen**
1. Landeswahlleitung
  2. Bezirkswahlleitung Hamburg-Mitte
  3. Bezirkswahlleitung Altona
  4. Bezirkswahlleitung Eimsbüttel
  5. Bezirkswahlleitung Hamburg-Nord
  6. Bezirkswahlleitung Wandsbek
  7. Bezirkswahlleitung Bergedorf
  8. Bezirkswahlleitung Harburg

#### A.

### Wahlssystem, Wahlrecht und Wählbarkeit

#### I.

#### Um welche Wahlen geht es?

##### 1. Bürgerschaftswahl

Bei der Wahl zur Bürgerschaft sind 121 Abgeordnete zu wählen. Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt. Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes). Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt, die unterschiedlich groß sind. In diesen sind jeweils 3 bis 5 Abgeordnete zu wählen.

Einzelheiten zur Wahlkreiseinteilung und zur Zahl der zu wählenden Abgeordneten siehe Anlage zu § 18 des Bürgerschaftswahlgesetzes und der Wahlkreiskarte (siehe **Anlage 1**).

##### 2. Wahlen zu den Bezirksversammlungen

Bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen sind in den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg jeweils 51 Bezirksabgeordnete zu wählen, im Bezirk Bergedorf 45 und im Bezirk Wandsbek 57 (§ 4 Absatz 1 BezVG). Die Bezirksabgeordneten werden grundsätzlich nach dem gleichen Wahlrecht wie die Bürgerschaftsabgeordneten gewählt.

#### II.

#### Wie wird gewählt?

##### 1. Verhältniswahlrecht mit offenen Wahlkreis- und Landeslisten

Das Wahlrecht zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen ist eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl. Maßgebend ist Folgendes:

- Die Parteien und Wählervereinigungen reichen ihre Wahlvorschläge ein, in denen ihre Kandidatinnen und Kandidaten in einer Liste aufgeführt sind. Für die Bürgerschaftswahl sind das eine Landesliste und eine Wahlkreisliste, für die Wahl der sieben Bezirksversammlungen sind das je eine Bezirksliste und eine Wahlkreisliste.

- Die Wahlberechtigten können jeweils bei der Bürgerschaftswahl und bei der Bezirksversammlungswahl maximal 10 Stimmen vergeben. Dabei haben sie jeweils fünf Stimmen für die Landeslisten bzw. die Bezirkslisten der Parteien und Wählervereinigungen und jeweils fünf Stimmen für die Kandidierenden in den Wahlkreislisten.
- Für die Stimmabgabe zur Bürgerschafts- und zur Bezirksversammlungswahl erhalten die Wahlberechtigten jeweils zwei unterschiedliche Stimmzettel: einen gelben Stimmzettel für die Landeslisten und einen roten Stimmzettel für ihren Wahlkreis zur Bürgerschaftswahl sowie einen grünen Stimmzettel für die Bezirksliste und einen blauen Stimmzettel für ihren Wahlkreis zur Bezirksversammlungswahl.
- Die Landeslisten gelten einheitlich für ganz Hamburg, die Bezirkslisten gelten jeweils für den ganzen Bezirk. Sie werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Sie legen die Reihenfolge der darauf verzeichneten Kandidierenden fest. Einzelbewerbungen über Landeslisten und Bezirkslisten sind nicht möglich.
- Für die Bürgerschaftswahl ist das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in 17 unterschiedlich große Wahlkreise eingeteilt. In ihnen werden 71 der 121 Abgeordneten gewählt, 50 Abgeordnete werden über die Landeslisten bestimmt.
- Für die Bezirksversammlungswahl gilt die Wahlkreiseinteilung für die Bürgerschaftswahl (§ 3 Absatz 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes). Zu den jeweiligen Bezirksversammlungen sind 19 (Bergedorf), 21 oder 24 (Wandsbek) Abgeordnete über Bezirkslisten und je nach Größe des Wahlkreises 7 bis 26 Bezirksabgeordnete über Wahlkreislisten in den 17 Wahlkreisen zu wählen (Wahlkreiseinteilung siehe **Anlage 1**, zur Zahl der nach Bezirks- und Wahlkreislisten zu wählenden Bezirksabgeordneten siehe **Anlage 2**).

Die Einteilung des Bezirks Altona in sieben Wahlkreise zur Bezirksversammlungswahl Altona (Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für Wahlen zu der Bezirksversammlung des Bezirks Altona vom 30. November 2010) tritt erst zum 1. März 2011 in Kraft und findet deshalb auf Wahlen vor dem 1. März 2011 keine Anwendung.

- Die Kandidierenden in den Wahlkreisen werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Außerdem können Einzelpersonen kandidieren. Die von den Parteien und Wählervereinigungen für einen Wahlkreis aufgestellten Listen dürfen jeweils nur doppelt so viele Kandidierende enthalten wie Mandate im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Die Parteien und Wählervereinigungen bestimmen auf ihren Listen die Reihenfolge der Kandidierenden.

##### 2. Die Sitzverteilung: Landeslisten und Bezirkslisten

Maßgebend für die Verteilung der mindestens 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen in der Bürgerschaft ist das Verhältnis der Zahl der Stimmen, die sie jeweils insgesamt für ihre Landesliste erhalten haben.

Bei der Verteilung der über die Landesliste zu vergebenen Sitze werden nur die Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der insgesamt auf allen Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (so genannte Fünf-Prozent-Klausel).

Auf dem Stimmzettel können bis zu fünf Stimmen vergeben werden. Eine entsprechende Zahl von Flächen für die Stimmabgabe ist dafür vorgesehen. Mit diesen Stimmen wird die Reihenfolge festgelegt, in der die von der Partei/Wählervereinigung gewonnenen Sitze über die Landesliste an die Kandidierenden der Partei vergeben werden. Die Wähler können ihre Stimmen nach Belieben vergeben; sie können sie anhäufen (kumulieren) oder über Parteigrenzen hinweg verteilen (panaschieren). Neben Kandidierenden persönlich können die Stimmen auch ganz oder teilweise Parteien gegeben werden (die sogenannten Listenstimmen).

Vergibt man Stimmen an Kandidierende persönlich, bringt man zum Ausdruck, dass gerade diese Kandidierenden in die Bürgerschaft über die Landesliste einziehen sollen. Vergibt man Stimmen an Parteien/Wählervereinigungen, bringt man zum Ausdruck, dass die von der Partei gewonnenen Sitze in der Reihenfolge an die Kandidierenden vergeben werden sollen, die die Partei/Wählervereinigung bei der Aufstellung der Liste festgelegt hat.

Die auf eine Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gemäß §§ 5 Absatz 4, 4 Absatz 2 BüWG<sup>1)</sup> ermittelt. Von der danach auf die Parteien und Wählervereinigungen jeweils entfallenen Zahl von Sitzen wird zunächst die Zahl der Sitze abgezogen, die von der Partei bzw. Wählervereinigung in den Wahlkreisen erworben wurden. Die danach verbleibenden Sitze werden aus der Landesliste der Partei besetzt. Dafür wird zunächst ermittelt, wie viele dieser Sitze in der Reihenfolge der von der Partei aufgestellten Landesliste vergeben werden. Das richtet sich nach der Gesamtzahl der sog. Listenstimmen, also der Stimmen, die an die Gesamtliste der Partei vergeben wurden (vgl. § 5 Absatz 7 BüWG). Die so ermittelte Anzahl der Sitze wird in der Reihenfolge vergeben, in der die Kandidierenden auf der Landesliste verzeichnet sind. Die restlichen Sitze für die Partei/Wählervereinigung werden den Personen auf der Landesliste in der Reihenfolge nach der Zahl der erhaltenen Personenstimmen zugewiesen.

Das gleiche Verfahren wird für die Verteilung der Sitze bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen angewendet. Jedoch gilt hier eine Drei-Prozent-Klausel.

### 3. Die Sitzverteilung: Wahlkreislisten zur Bürgerschaft und Wahlkreislisten zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen für die Wahlkreise enthalten ebenfalls eine Liste ihrer Kandidierenden. Die Reihenfolge bestimmen ebenfalls die Parteien und die Wählervereinigungen. In den Wahlkreisen können aber auch Einzelbewerber kandidieren.

Auf dem Stimmzettel können bis zu fünf Stimmen vergeben werden. Eine entsprechende Zahl von Flächen für die Stimmabgabe ist vorgesehen. Die Wähler können ihre Stimmen nach Belieben vergeben; sie können sie anhäufen (kumulieren) oder über Parteigrenzen hinweg verteilen (panaschieren). Kumulieren und Panaschieren lassen sich auch kombinieren. Eine Wahl der Partei bzw. Wählervereinigung (Listenstimme) als solche ist jedoch nicht möglich.

Die auf eine Wahlkreisliste einer Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gemäß § 4 Absatz 2 BüWG<sup>1)</sup> ermittelt. Die auf eine Wahlkreisliste entfallenden Sitze werden den Kandidierenden in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen.

### 4. Zusätzliche Sitze in der Bürgerschaft und/oder der Bezirksversammlung

Eine Partei oder Wählervereinigung erhält **Überhangmandate**, wenn sie mehr Sitze über die Wahlkreisliste bekommt, als ihr nach der Gesamtstimmzahl der Landesliste zustehen. Die anderen Parteien erhalten dann zur Wahrung des Proporz **Ausgleichsmandate**.

Hinzugezählt werden außerdem erfolgreiche Einzelbewerber und direkt gewählte Kandidierende einer Partei oder Wählervereinigung, deren Landesliste nicht die Fünf-Prozent-Hürde übersprungen hat oder die nicht mit einer Landesliste angetreten ist.

Eine weitere Erhöhung der Zahl der Sitze kann sich auf Grund der **Mehrheitssicherungsklausel** ergeben. Eine Partei oder Wählervereinigung, die die absolute Mehrheit der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Mandate. Sie bekommt zu diesem Zweck gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sitze.

Schließlich ist vorgesehen, dass die Gesamtzahl der Abgeordneten immer eine ungerade ist, um eine mögliche Patt-Situation zu vermeiden. Wenn nötig, wird zu diesem Zweck ein weiterer Sitz vergeben.

Das gleiche Verfahren wird für die Verteilung der Sitze bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen angewendet. Jedoch gilt hier eine Drei-Prozent-Klausel.

## III.

### Wann wird gewählt?

Die Bürgerschaft hat am 15. Dezember 2010 nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen. Der Senat hat den Wahltag nach Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung auf Sonntag, den

**20. Februar 2011**

festgelegt. An diesem Tag findet kraft Gesetzes auch die Wahl zu den Bezirksversammlungen statt (Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 2009).

<sup>1)</sup> **Erläuterung des Verfahrens:** Die Gesamtzahl der auf die Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert (man erhält so die Zahl der Stimmen, die für die Zuteilung eines Sitzes erforderlich ist, die „Standardstimmzahl pro Sitz“). Das ergibt einen Divisor, der ganzzahlig gerundet wird. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet.

Die auf die Landesliste einer Partei bzw. Wählervereinigung insgesamt abgegebenen Stimmen werden anschließend durch diesen Divisor geteilt (das Ergebnis gibt an, wie oft die „Standardstimmzahl pro Sitz“ in die Zahl der Stimmen für die Landesliste dieser Partei bzw. Wählervereinigung hineinpasst). Man erhält so die Zahl der auf die Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze in der Bürgerschaft. Soweit diese Zahl keine ganze Zahl ist, muss eine Rundung erfolgen, und zwar nach den oben genannten Grundsätzen (Standardrundung).

Die Summe der gerundeten Sitzzahlen muss mit der Gesamtzahl der in der Bürgerschaft zu vergebenden Sitze übereinstimmen. (Die Auf- und Abrundungen dürfen im Ergebnis nicht dazu führen, dass die Gesamtzahl der Sitze verändert wird. Ist dies der Fall, muss unter Veränderung des Divisors neu gerechnet werden, bis die Gesamtzahl der Sitze stimmt.).

## IV.

## Wer darf wählen?

## 1. Wahlberechtigung zur Bürgerschaftswahl

Wahlberechtigt sind nach § 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag (20. Februar 2011)

- das 18. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 20. Februar 1993 geboren sind) und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (letzter Tag des Zuzugs ist also der 20. November 2010) und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## 2. Wahlberechtigung zur Bezirksversammlungswahl

Wahlberechtigt sind nach § 4 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes in Verbindung mit § 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß § 4 Absatz 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger und Unionsbürgerinnen), die am Wahltag (20. Februar 2011)

- das 18. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 20. Februar 1993 geboren sind) und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (letzter Tag des Zuzugs ist also der 20. November 2010) und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes und nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

## 3. Wann hat jemand eine Wohnung in Hamburg? Wann hält sich jemand „gewöhnlich“ in Hamburg auf?

Eine Wohnung in Hamburg hat grundsätzlich, wer im Melderegister für eine Wohnung gemeldet ist (vgl. §§ 12, 14 des Hamburgischen Meldegesetzes).

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

Den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben diejenigen Personen, die sich tatsächlich im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg aufhalten, ohne außerhalb Hamburgs zu wohnen (z.B. Obdachlose).

## 4. Wer ist vom Wahlrecht ausgeschlossen?

Ausgeschlossen vom Wahlrecht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes und nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes sind Personen,

- die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz

4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder

- die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem Psychiatrischen Krankenhaus befinden.

## V.

## Wer kann gewählt werden?

## 1. Zur Bürgerschaft

Wählbar zur Bürgerschaft sind nach § 10 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes grundsätzlich alle zur Bürgerschaft Wahlberechtigten (vgl. Gliederungspunkt A. IV. 1.)

Die Ausnahmen von der Wählbarkeit sind in § 10 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes geregelt. Nicht wählbar sind danach insbesondere diejenigen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten, die Beamte oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg oder von landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Richter im Sinne des § 4 des Deutschen Richtergesetzes sind, ist zu beachten: Im Falle der Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Annahme der Wahl zum Ruhen des Dienstverhältnisses führen (§ 34 Absatz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

Mitglieder von Vorständen oder Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg eine Mehrheitsbeteiligung hat, unterliegen ebenfalls Einschränkungen. Sie können eine etwaige Wahl nur annehmen, wenn sie ihre Tätigkeit zumindest vorübergehend aufgeben (§ 34 Absatz 4 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

## 2. Zu den Bezirksversammlungen

Wählbar zur Bezirksversammlung sind nach § 10 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden gemäß § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes grundsätzlich alle zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigten (vgl. A. IV. 2.) Einwohner des Bezirks. Die Ausnahmen von der Wählbarkeit sind in § 10 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes geregelt. Nicht wählbar sind danach insbesondere diejenigen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten, die Beamte oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg oder von landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Richter im Sinne des § 4 des Deutschen Richtergesetzes sind, ist zu beachten: Im Falle der Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Annahme der Wahl zum Ruhen des Dienstverhältnisses führen (§ 34 Absatz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

Mitglieder von Vorständen oder Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg eine Mehrheitsbeteiligung hat, unterliegen ebenfalls Einschränkungen. Sie können eine etwaige Wahl nur annehmen, wenn sie ihre Tätigkeit zumindest vorübergehend aufgeben (§ 34 Absatz 4 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

Mitglieder des Senats sowie Beschäftigte des Bezirksamtes oder der Bezirksaufsichtsbehörde können nicht Mit-

glieder einer Bezirksversammlung sein (§ 5 Absatz 2 BezVG).

## B.

### Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschläge

#### I.

##### Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

Der Landeswahlleiter für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen fordert hiermit gemäß § 18 der Wahlordnung auf, Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgerschaft und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen einzureichen. Was dabei zu beachten ist, ist im folgenden Text beschrieben.

#### II.

##### Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Wahlvorschläge für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen können eingereicht werden von:

- einzelnen Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen,
- **nicht** aber von Parteienverbindungen (§ 22 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes), also dem Zusammenschluss mehrerer Parteien.

Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge allerdings nur einreichen, wenn sie zuvor innerhalb der gesetzlichen Fristen formgültig ihre Beteiligung an den Wahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat (§ 23 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

#### III.

### Beteiligungsanzeige

#### 1. Wer muss seine Beteiligung anzeigen?

Parteien und Wählervereinigungen müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen formgültig ihre Beteiligung an den Wahlen anzeigen; Einzelbewerber müssen ihre Beteiligung nicht anzeigen.

Von diesem Erfordernis sind aber auch Parteien befreit,

- die seit den letzten jeweiligen Wahlen ununterbrochen im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind oder
- deren Parteieigenschaft bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist.

Die in **Anlage 3** genannten Parteien waren im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen damit keine Beteiligungsanzeige für die Wahl zur Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen einreichen.

Für die in **Anlage 4** genannten Parteien wurde bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt; sie müssen ebenfalls keine Beteiligungsanzeige für die Wahl zur Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen einreichen.

#### 2. Wie wird die Beteiligung angezeigt?

Es gibt kein Formular, das für die Abgabe der Beteiligungsanzeige benutzt werden muss. Die Anzeige muss aber schriftlich erfolgen und erkennen lassen, dass sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. Sie muss außerdem eine Angabe darüber enthalten, ob es um die Beteiligung an der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und/oder um die Wahlen zu den Bezirksversammlungen geht.

##### a) Wer muss unterschreiben?

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

##### b) Original oder Kopie?

Die Beteiligungsanzeige ist im Original einzureichen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

##### c) Was muss dazu?

Welche Anlagen beizufügen sind, ergibt sich aus § 23 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes.

Danach sind der Beteiligungsanzeige einer Partei beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm und
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (vollständiges Sitzungsprotokoll).

Der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung und
- der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes.

##### d) Bis wann und bei wem muss die Anzeige abgegeben sein?

Beteiligungsanzeigen sind spätestens bis zum 54. Tag vor der Wahl (also spätestens bis Dienstag, dem 28. Dezember 2010, 16.00 Uhr) beim Landeswahlleiter – Johanniswall 4, 20095 Hamburg – einzureichen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 BüWG in Verbindung mit Nummer 1 a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – nachfolgend: Fristverkürzungsverordnung).

#### 3. Was geschieht nach der Anzeige der Beteiligung?

##### a) Vorprüfung durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft die Beteiligungsanzeigen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort den Vorstand der Partei oder Wählervereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist (also nach dem 28. Dezember 2010, 16.00 Uhr) können nur noch Mängel von Beteiligungsanzeigen behoben werden, die

- fristgerecht eingereicht wurden,
- durch Namen der Partei oder Name oder Kennwort der Wählervereinigung von anderen Bewerbern hinreichend zu unterscheiden sind,
- von den richtigen Personen unterschrieben wurden,
- mit den erforderlichen Anlagen abgegeben worden sind,
- die korrekten Anschriften und Funktionen der Vorstandsmitglieder enthalten, so dass diese identifiziert werden können.

Fehlt der Teilnehmungsanzeige eines dieser Erfordernisse, dann ist nach Ablauf der Einreichungsfrist die Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

b) Entscheidung der Landeswahlausschüsse

Spätestens am 45. Tag vor der Wahl (also spätestens am Donnerstag, dem 6. Januar 2011) stellen die Landeswahlausschüsse fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl zur Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen als Partei oder Wählervereinigung anzuerkennen sind (§ 23 Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungs-wahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungs-wahlgesetzes).

Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung ein, in der über ihre Anerkennung entschieden wird. Die erschienenen Beteiligten sind vor der Beschlussfassung zu hören (§ 19 Absatz 2 der Wahlordnung).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet der Landeswahlleiter die Feststellung unter kurzer Angabe der Gründe (§ 19 Absatz 3 der Wahlordnung). Der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen öffentlich bekannt (§ 23 Absatz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungs-wahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungs-wahlgesetzes).

4. **Rechtsmittel beim Teilnahmeverfahren**

Was können Sie tun, wenn Sie mit Entscheidungen des Landeswahlleiters oder des Landeswahlausschusses im Teilnahmeverfahren nicht einverstanden sind?

a) Entscheidungen des Landeswahlleiters

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand der beanstandeten Teilnehmungsanzeige den Landeswahlausschuss anrufen (§ 25 a Absatz 5 Nummer 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungs-wahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungs-wahlgesetzes). Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 25 a Absatz 6 Nummer 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungs-wahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungs-wahlgesetzes).

b) Entscheidungen des Landeswahlausschusses

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann lediglich innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (also bis einschließlich Mittwoch, dem 20. April 2011) schriftlich mit dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft oder zu einer

Bezirksversammlung bei der Bürgerschaft angefochten werden (§ 4 des Wahlprüfungsgesetzes).

**IV.**

**Wahlvorschläge**

1. **Landeslisten, Wahlkreislisten und Bezirkslisten**

Wahlvorschläge (Kandidierendenlisten) können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen eingereicht werden.

Parteien und Wählervereinigungen können zur Bürgerschaftswahl Landeslisten und Listen zu den einzelnen Wahlkreisen (Bürgerschafts-Wahlkreislisten) und zu den Bezirksversammlungs-wahlen Bezirkslisten und Listen zu den einzelnen Wahlkreisen (Bezirksversammlungs-Wahlkreise) einreichen.

Einzelpersonen können zur Bürgerschaftswahl sowie zur Bezirksversammlungs-wahl nur in einem Wahlkreis kandidieren, sofern die Wahlberechtigung vorliegt.

2. **Wie wird man Kandidatin oder Kandidat?**

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei oder Wählervereinigung kann in einer **Landesliste** (Bürgerschaftswahl) oder **Bezirksliste** (Bezirksversammlungs-wahl) nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die üblichen Fristen gelten bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode nicht. So dürfen Kandidierende ab sofort aufgestellt werden (§ 24 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungs-wahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungs-wahlgesetzes).

In **Wahlkreislisten** benannte Personen (Bürgerschafts- oder Bezirksversammlungs-wahlen) dürfen nur durch Mitgliederversammlungen gewählt werden und nicht durch Vertreterversammlungen. Dabei müssen die Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Wahl darf ab dem 29. November 2010 stattfinden (§ 24 Absätze 2 und 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungs-wahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungs-wahlgesetzes).

a) Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Bei einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder einer Partei oder Wählervereinigung die Möglichkeit, die Liste **direkt** zu bestimmen. Grundsätzlich kann jede Partei oder Wählervereinigung (meist durch Satzung) selbst bestimmen, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten ausgesucht werden. Insbesondere bleibt den Parteien oder Wählervereinigungen die Möglichkeit, frei zu entscheiden,

- wie und wo die Versammlung einberufen wird und wann sie beschlussfähig ist,
- wie im Einzelnen die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Bestimmte Anforderungen stellt allerdings das Wahlrecht an die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber:

(1) Mitglieder oder Vertreterversammlung

An der Abstimmung kann nur teilnehmen, wer Mitglied der Partei oder Wählervereinigung ist (Mitgliederversammlung) oder wer in einer Mitgliederversammlung als Vertreter bzw. Vertreterin gewählt worden ist (Vertreterversammlung).

- (2) **Geheime Abstimmung**  
Die Abstimmung muss geheim sein. Dies bedeutet, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit haben müssen, ihre Stimme ohne Einsichtnahme durch Dritte abzugeben. Wie dies im Einzelnen gesichert wird, bleibt der Entscheidung der Partei oder Wählervereinigung überlassen.
- (3) **Wahlberechtigung der Abstimmenden**  
Die Abstimmungsteilnehmenden müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt (vgl. A. IV. 1. oben) gewesen sein. Für jeden Bezirk, für den Wahlvorschläge erstellt werden, muss eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfinden, bei der nur Personen abstimmen können, die wahlberechtigte Einwohner des Bezirks (Aufstellung der Bezirksliste) bzw. des Wahlkreises (Aufstellung der Wahlkreisliste) sind (ohne Bedeutung ist dabei, wie lange sie schon in diesem Bezirk bzw. Wahlkreis wohnen, solange die 3-Monatsfrist für Gesamthamburg gewahrt ist).
- (4) **Vorliegen einer „Wahl“**  
Das Hamburgische Verfassungsgericht hat aus dem Begriff der „Wahl“ der Kandidierenden weitere Voraussetzungen für das Aufstellungsverfahren abgeleitet:
- Es muss ein freies Vorschlagsrecht für alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung gewährleistet sein. Das Recht, Kandidierende für die Liste vorzuschlagen, darf also nicht auf bestimmte Organe der Partei oder Wählervereinigung beschränkt sein. Das bedeutet aber nicht, dass jeder von einem Einzelmitglied gemachte Vorschlag auch mit berücksichtigt werden muss. Die Satzungen können vielmehr durchaus vorsehen, dass nur Vorschläge zur Abstimmung gestellt werden, die auch von einer bestimmten Zahl von Abstimmungsberechtigten mit unterstützt werden. Ein Quorum, das aber nicht so hoch liegen darf, dass es den Vorschlag ausschließt (prohibitive Wirkung), ist also zulässig.
  - Wahlvorschläge von einzelnen Gruppen und Wahlberechtigten dürfen nicht in diskriminierender Weise gekennzeichnet oder auf dem Stimmzettel gegenüber Vorschlägen des Vorstandes oder anderer dafür in der Satzung vorgesehener Gremien abgegrenzt werden.
  - Auf Antrag von Wahlberechtigten muss eine Vorstellung der vom Vorstand oder dem dafür vorgesehenen Gremium vorgeschlagenen Kandidierenden und eine Diskussion über die Kandidierenden zugelassen werden, damit gegebenenfalls eine erfolgsversprechende Aufstellung von Gegenkandidierenden vorbereitet werden kann.
- b) **Vertreterversammlung**  
Auf der Vertreterversammlung werden die Personen gewählt, die ihrerseits die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl wählen. Die Vertreterversammlung kann speziell für eine Wahl stattfinden. Sie kann aber auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen gewählte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als 28 Monate nach Beginn der

laufenden Wahlperiode gewählt wird (§ 24 Absatz 5 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

Die Anforderungen an die Wahl der Kandidatinnen und der Kandidaten gelten auch für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter.

c) **Weitere Anforderungen**

(1) **Wiederholung nach Einspruch des Landesvorstands**

Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder der Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 24 Absatz 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

(2) **Niederschrift über die Versammlung**

Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift hat Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Form der Einladung und
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
- zu enthalten.

Ist die Abstimmung infolge eines Einspruches wiederholt worden, so ist auch eine Abschrift der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung einzureichen.

Wie diese Niederschrift auszusehen hat, ergibt sich aus den Mustern der Vordrucke 5, 11, 17 und 23 für das Einreichen von Wahlvorschlägen, die beim Landeswahlleiter bzw. den Bezirkswahlleitungen erhältlich sind und im Internet unter [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen) zur Verfügung stehen.

(3) **Bestellung von Versammlungsteilnehmerinnen oder -teilnehmern zu „Wahlbeobachtern“**

Über die Wahl ist nicht nur eine Niederschrift zu fertigen. Vielmehr haben auch zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

Deshalb müssen schon vor der Mitglieder- oder Vertreterversammlung die Personen bestellt werden, die diese Versicherung bei der Einreichung der Wahlvorschläge abzugeben haben.

Die Versicherung ist nach dem Muster der Vordrucke 6, 12, 18 und 24 für das Einreichen von Wahlvorschlägen, die beim Landeswahlleiter bzw. den Bezirkswahlleitungen erhältlich sind und im Internet unter [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen) zur Verfügung stehen, abzugeben.

### 3. **Unterstützungsunterschriften**

Mit der Benennung in einem Wahlvorschlag ist es aber noch nicht getan. Vielmehr verlangt der Gesetzgeber noch, dass eine bestimmte Mindestzahl von Wahlberechtigten den Wahlvorschlag durch eine gültige Unterschrift unterstützt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Wie viele Unterschriften müssen gesammelt werden? Müssen alle, die einen Wahlvorschlag einreichen, diese Zahl vorweisen?

Die Zahl der Unterschriften und die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Unterstützungserfordernis hängen davon ab, für welche Wahl der Wahlvorschlag eingereicht werden soll und für welche Art (Landes- oder Wahlkreisliste zur Bürgerschaftswahl oder Bezirks- oder Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl).

- (1) Wahl zur Bürgerschaft

Für eine Landesliste sind mindestens 1000 Unterschriften von zur Bürgerschaft wahlberechtigten Personen erforderlich. Wahlkreislisten zur Bürgerschaft müssen von mindesten 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Befreit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind die Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die entweder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind (**Anlage 3**).

- (2) Wahlen zu den Bezirksversammlungen

Für eine Bezirksliste sind mindestens 200 Unterschriften von Wahlberechtigten des Bezirks erforderlich. Wahlkreislisten zur Bezirksversammlungswahl müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Befreit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind die Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die in der Bezirksversammlung, im Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen vertreten sind (**Anlage 3**).

- b) Welche Unterschriften sind gültig?

- (1) Persönliche und handschriftliche Unterschriften

Gültig sind nur persönliche und handschriftliche Unterschriften. Es gibt also weder eine Vertretung noch den Einsatz von Schreibautomaten oder gedruckte Unterschriften.

- (2) Nur eine Unterschrift pro Wahlart

Jeder Wahlberechtigte darf zur Bürgerschaftswahl nur eine Landes- und eine Wahlkreisliste und zur Bezirksversammlungswahl nur eine Bezirksliste und eine Wahlkreisliste unterschreiben. Wer also z.B. schon eine Bezirksliste zur Bezirksversammlungswahl unterschrieben hat, kann keine weitere Bezirksliste unterstützen.

- (3) Zusätzliche Angaben

Um die Wahlberechtigung der Unterzeichner nachzuprüfen, müssen außerdem Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der Unterzeichner angegeben werden.

Hat der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin keine Wohnung in Hamburg, ist die Erklärung mit der Versicherung zu verbinden, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl erfüllt sind. Zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 20 Absatz 4 Nummer 5 der Wahlordnung).

Mängel gehen im Zweifel zu Lasten der Wahlvorschlagsträger und können dazu führen, dass

Bescheinigungen des Wahlrechts (siehe folgender Abschnitt) nicht erteilt und damit Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt werden.

- (4) Verwendung amtlicher Formblätter

Die Unterschriften zu Landeslisten bei der Bürgerschaftswahl sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese Formblätter werden vom Landeswahlleiter (Adresse siehe unter Gliederungspunkt D.) kostenfrei ausgegeben.

Die Unterschriften zu Wahlkreislisten bei der Bürgerschaftswahl sowie zu Bezirkslisten und zu Wahlkreislisten bei der Bezirksversammlungswahl sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese Formblätter werden von der zuständigen Bezirkswahlleitung (Adressen siehe unter Gliederungspunkt D.) kostenfrei ausgegeben.

Bei der Formularanforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort des Einzelbewerbers oder der Einzelbewerberin anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen sie in Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden (§ 20 Absatz 3 der Wahlordnung).

- (5) Bescheinigung des Wahlrechts

Für jeden Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin ist die Bescheinigung einzuholen, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Die Bescheinigungen werden kostenfrei erteilt (§ 23 Absatz 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes) bei folgender Stelle:

Bezirksamt Harburg,  
Fachamt Einwohnerwesen,  
Zentrale Meldeangelegenheiten,  
Einwohnerregister – ZM 2,  
Schwarzenbergstraße 21 (Zimmer 207, II. Etage),  
21073 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 71 - 30 66/- 26 65,  
Telefax: 040 / 4 28 71 - 26 48,  
E-Mail:  
einwohnerregister@harburg.hamburg.de,

Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs  
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis  
15.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- (6) Weitere Tipps

Es empfiehlt sich, die ausgefüllten und von Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter laufend bei der zuständigen Stelle (siehe (5) oben) zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen. Es sollte nicht abgewartet werden, bis alle erforderlichen Unterschriften beisammen sind.

Es wird ferner empfohlen, den Wahlvorschlag von mehr als der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, damit dieser nicht ungültig wird, wenn bei der Nachprüfung Unterschriften nicht anerkannt werden oder die Unterschrift ungültig wird, da

der Unterzeichnende einen weiteren Wahlvorschlag unterzeichnet hat.

**4. Was ist zu tun, wenn der Wahlvorschlag die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften hat?**

Die Wahlvorschläge sind dann bis spätestens zum

**32. Tag vor der Wahl,  
also bis 19. Januar 2011 (Mittwoch), 16.00 Uhr,**

- bei der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters einzureichen, wenn es sich um einen Wahlvorschlag zur Landesliste für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft handelt,
- bei der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirkswahlleitung einzureichen, wenn es sich um einen Wahlvorschlag zur Wahlkreisliste für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

oder um einen Wahlvorschlag zur Bezirksliste oder Wahlkreisliste für die Bezirksversammlung handelt (Adressen siehe **Gliederungspunkt D**) (§ 23 Absatz 4 Satz 1 BüWG in Verbindung mit Nummer 1 c der Fristverkürzungsverordnung).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er soll den Mustern entsprechen, die sich aus den Vordrucken 1 und 7 für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bürgerschaftswahl, und aus den Vordrucken 13 und 19 für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl, die beim Landeswahlleiter bzw. der Bezirkswahlleitung erhältlich sind und im Internet unter [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen) zur Verfügung stehen, ergeben. Darüber hinaus ist für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson nebst Stellvertretung zu benennen, die als Ansprechpartner für die Wahlleitungen zur Verfügung steht (§ 25 Absatz 5 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

Ist für die Wohnanschrift eines Kandidierenden ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (analog zu § 38 der Bundeswahlordnung).

Folgende Unterlagen sind außerdem beizufügen:

**a) Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrer Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmen. Diese Zustimmung müssen sie dem Landeswahlleiter/Bezirkswahlleitungen gegenüber schriftlich erklären (§ 25 Absatz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes).

Beamte oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg müssen für die Aufstellung in einem Wahlvorschlag nicht mehr ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber die Aufstellung als Bewerber oder Bewerberin anzeigen. Daher entfällt auch die bisher erforderliche entsprechende Versicherung. Für sie kann aber die Annahme der Wahl Auswirkungen auf ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis haben (siehe unter A. V. 1.). Die Wahrnehmung bestimmter

Aufgaben ist mit der Ausübung eines Abgeordnetenmandats unvereinbar. Aus diesem Grund muss von der gewählten Person die Annahme der Wahl beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unverzüglich angezeigt werden. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber hat dann unverzüglich die Feststellung zu treffen, ob Aufgaben ausgeübt werden, die für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hamburgischen Bürgerschaft bzw. einer Bezirksversammlung zum Ruhen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen. Als Abgeordnete können die Betroffenen erst dann handeln, wenn ihr Dienstherr/Arbeitgeber diese Feststellung getroffen hat.

**b) Wählbarkeitsbescheinigungen**

Dem Wahlvorschlag sind die Bescheinigungen beizufügen, dass die Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind.

Die Bescheinigung wird auf Formblättern kostenfrei erteilt. Als Muster dienen die Vordrucke 4 und 10 zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bürgerschaftswahl und die Vordrucke 16 und 22 zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl, die beim Landeswahlleiter bzw. den Bezirkswahlleitern erhältlich sind und im Internet unter [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen) zur Verfügung stehen.

Die Bescheinigung erteilt:

Bezirksamt Harburg,  
Fachamt Einwohnerwesen,  
Zentrale Meldeangelegenheiten,  
Einwohnerregister – ZM 2, Schwarzenbergstraße 11  
(Zimmer 207, II. Etage), 21073 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 71 - 30 66 / - 26 65,  
Telefax: 040 / 4 28 71 - 26 48,  
E-Mail: [einwohnerregister@harburg.hamburg.de](mailto:einwohnerregister@harburg.hamburg.de),

Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr  
bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
freitags 8.00 Uhr bis 12 Uhr.

Hat der Bewerber oder die Bewerberin in Hamburg keine Wohnung inne, muss die Versicherung vorliegen, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl oder zur Wahl zur Bezirksversammlung erfüllt sind. In diesem Fall sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 20 Absatz 4 Nummer 4 der Wahlordnung).

**c) Niederschrift über die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen**

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der im Vorschlag benannten Bewerber und Bewerberinnen einzureichen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben.

**d) Eidesstattliche Versicherung über den Ablauf der Kandidierendenaufstellung**

Parteien und Wählervereinigungen haben außerdem eine eidesstattliche Versicherung von zwei an der Versammlung beteiligten Mitgliedern auf einem Formblatt nach den Mustern der Vordrucke 6 und 12 zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bürgerschaftswahl und der Vordrucke 18 und 24 für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl, die beim Landeswahlleiter bzw. den Bezirkswahlleitern erhältlich sind und im Internet

unter [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen) zur Verfügung stehen.

Die an der Versammlung beteiligten Mitglieder haben darauf zu versichern, dass die Bewerber und Bewerberinnen in geheimer Abstimmung aufgestellt wurden. Auf die Beachtung der Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens und etwaige Besonderheiten bei der Wahl der Kandidierenden ist hinzuweisen.

e) Unterstützungsunterschriften

Beigefügt sein müssen außerdem die Formblätter mit der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner.

Haben Unterzeichner in Hamburg keine Wohnung inne, muss die Versicherung vorliegen, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl oder zur Wahl zur Bezirksversammlung erfüllt sind. In diesem Fall sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 20 Absatz 4 Nummer 4 der Wahlordnung).

5. Was tun, wenn Fristen verstrichen sind?

Wurde die Beteiligung nicht rechtzeitig angezeigt oder wurden Wahlvorschläge oder die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig eingereicht, dann führt dies dazu, dass die Beteiligungsanzeige oder der Wahlvorschlag ungültig sind. Es gibt zwei Ausnahmen:

- (1) Die Frist konnte infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten werden.

Dann kann auf Antrag durch den Landeswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (bei Wahlvorschlägen zu den Wahlkreislisten der Bürgerschaftswahl und bei Bezirks- und Wahlkreislisten zur Bezirksversammlung durch den Bezirkswahlausschuss). Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist allerdings eine Bewerberin oder ein Bewerber mangelhaft, d.h. so bezeichnet worden, dass nicht feststeht, um wen es sich handelt, oder fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerbung, dann gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

- (2) Die Wahlberechtigung der Unterstützer konnte nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, ohne dass der Wahlvorschlagsberechtigte dies zu vertreten hat.

Das Fristversäumnis beim Nachweis der Wahlberechtigung der Unterstützer eines Wahlvorschlags ist unbeachtlich, wenn der Wahlvorschlagsberechtigte sie nicht zu vertreten hatte (z.B. weil Versäumnisse auf Seiten der Behörde vorlagen). Ob dies der Fall ist, entscheidet der Landeswahlausschuss (bei Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlung der Bezirkswahlausschuss) bei der Zulassung.

6. Was geschieht nach der Einreichung des Wahlvorschlags?

a) Wahlvorschlag für die Bürgerschaftswahl

(1) Vorprüfung des Landeswahlleiters

Der Landeswahlleiter prüft die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ab-

lauf der Einreichfrist (also nach dem 19. Januar 2011, 16.00 Uhr) können nur noch Mängel von Wahlvorschlägen behoben werden, die

- fristgerecht und formgerecht unterschrieben eingereicht wurden,
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und die Nachweise der Wahlberechtigung der Unterstützer enthalten,
- durch Namen der Partei oder durch Namen oder Kennwort der Wählervereinigung von anderen Bewerbern hinreichend zu unterscheiden sind,
- von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht wurden, deren Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung auf Grund der Beteiligungsanzeige festgestellt wurde,
- die Person so genau benennen, dass ihre Identität feststeht,
- die Zustimmungserklärung aller Bewerber enthalten,
- die erforderlichen Anlagen (Niederschrift von den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen, eidesstattliche Versicherung, Zustimmungserklärung aller benannten Personen) enthalten.

(2) Entscheidung des Landeswahlausschusses

Der Landeswahlausschuss für die Bürgerschaftswahl entscheidet am 29. Tag vor der Wahl (also am Samstag, dem 22. Januar 2011) über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 26 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes). Stellt der Landeswahlausschuss Mängel fest, dann wird der Vorschlag nicht zugelassen; die Mängel können also nicht mehr beseitigt werden.

Geht es allerdings nur darum, dass die Voraussetzungen für die Kandidatur bei einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen nicht erfüllt sind (weil die Personen zu ungenau benannt sind, keine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen können oder zwischenzeitlich gestorben sind) oder fehlt die Zustimmungserklärung nur einzelner Personen, dann wird die Liste zwar zugelassen, aber ohne diese Personen: ihre Namen werden daher aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Gleiches gilt für die Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl, über die der zuständige Bezirkswahlausschuss der Bürgerschaftswahl entscheidet (§ 26 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

b) Wahl zu den Bezirksversammlungen

(1) Vorprüfung der Bezirkswahlleitungen

Die Bezirkswahlleitung prüft die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist (also nach dem 19. Januar 2011, 16.00 Uhr) können nur noch Mängel von Wahlvorschlägen behoben werden, die

- fristgerecht und formgerecht unterschrieben eingereicht wurden,
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und die Nachweise der Wahlberechtigung der Unterstützer enthalten,

- durch Namen der Partei oder durch Namen oder Kennwort der Wählervereinigung von anderen Bewerbern hinreichend zu unterscheiden sind,
- von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht wurden, deren Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung auf Grund der Beteiligungsanzeige festgestellt wurde,
- die Bewerber so genau benennen, dass ihre Person feststeht,
- die Zustimmungserklärung aller Bewerber und Bewerberinnen enthalten,
- die erforderlichen Anlagen (Niederschrift von den Mitglieder oder Vertreterversammlungen, eidesstattliche Versicherung, Zustimmungserklärung aller Bewerber) enthalten.

(2) Entscheidung des Bezirkswahlausschusses

Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 29. Tag vor der Wahl (also am Samstag, dem 22. Januar 2011) über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 26 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, anzuwenden auch zur Bezirksversammlungswahl nach § 1 Absatz 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes). Stellt der Bezirkswahlausschuss Mängel fest, dann wird der Vorschlag nicht zugelassen; die Mängel können also nicht mehr beseitigt werden.

Geht es allerdings nur darum, dass die Voraussetzungen für die Kandidatur bei einzelnen Bewerbern nicht erfüllt sind (weil Bewerber oder Bewerberinnen zu ungenau benannt sind, keine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen können oder zwischenzeitlich gestorben sind) oder fehlt die Zustimmungserklärung nur einzelner Bewerber, dann wird die Liste zwar zugelassen, aber ohne diese Bewerber oder Bewerberinnen: ihre Namen werden daher aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

## 7. Rechtsmittel bei der Zulassung

- a) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters oder der Bezirkswahlleitungen

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des beanstandeten Wahlvorschlags den Landeswahlausschuss anrufen (§ 25a Absatz 5 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

Gegen die Entscheidungen der Bezirkswahlleitungen im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Bezirkswahlausschuss angerufen werden (§ 25 a Absatz 5 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

- b) Gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse

Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse können – mit Ausnahme der Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlags durch einen Bezirkswahlausschuss (siehe unten) – in der Zeit vor der Wahl nicht angegriffen werden. Nach der Wahl kann gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (also bis einschließlich Mittwoch, dem 20. April 2011) schriftlich Einspruch bei der Bürgerschaft eingelegt werden (§ 4 des Wahlprüfungsgesetzes).

Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 27. Tag vor

der Wahl, also dem 24. Januar 2011, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Über die Beschwerde muss spätestens am 25. Tag vor der Wahl, also am 26. Januar 2011, eine Entscheidung getroffen werden (§ 26 Absatz 1 Sätze 3 und 7 BÜWG in Verbindung mit Nummern 2 b) und c) der Fristverkürzungsverordnung).

## C.

### Rechtsgrundlagen für die Wahlen

Die Durchführung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen richtet sich nach folgenden Vorschriften, die hier einmal mit voller Bezeichnung und Fundstelle genannt werden.

#### Hamburger Verfassung:

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221) – kurz: Verfassung –

#### Bürgerschaftswahlgesetz:

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213) – kurz: BÜWG –

#### Bezirksversammlungswahlgesetz:

Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 219) – kurz: BezVWG –

#### Wahlordnung:

Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 39) – kurz: HmbWO –

#### Bezirksverwaltungsgesetz:

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220)

#### RäumGIG:

Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg (RäumGIG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397)

#### Wahlprüfungsgesetz:

Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127)

## D.

### Adressenliste der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen für die Bürgerschaftswahl und die Wahl zu den Bezirksversammlungen

- Landeswahlleiter:
  - Landeswahlleitung:
    - Leitender Regierungsdirektor Willi Beiß,
    - Behörde für Inneres und Sport

- Stellvertretung: Oberregierungsrat Christian Kower,  
Bezirksamt Wandsbek
- Geschäftsstelle  
Behörde für Inneres und Sport,  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
– Landeswahlamt – 20095 Hamburg  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 39 - 24 44  
E-Telefax: 040 / 42 79 39 - 109  
E-Mail: Landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Hamburg-Mitte:
    - Bezirkswahlleitung:  
Leitender Regierungsdirektor Rüdiger Elwart  
Stellvertretung: Oberregierungsrat Hans-Jürgen Wrusch
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg  
Hausanschrift: Klosterwall 4 (City-Hof, Block B),  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 54 - 35 36 / - 39 31  
Telefax: 040 / 4 28 54 - 53 55  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@Hamburg-Mitte.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Altona:
    - Bezirkswahlleitung:  
Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers  
Stellvertretung: Oberregierungsrat Jürgen Schwill
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Altona  
22765 Hamburg  
Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),  
22765 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 11 - 19 42 / - 14 07  
Telefax: 040 / 4 28 11 - 19 41  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Eimsbüttel:
    - Bezirkswahlleitung:  
Wiss. Angestellter Dr. Hans-Georg Strauf  
Stellvertretung: Oberregierungsrat Stephan Glunz
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Eimsbüttel  
20139 Hamburg  
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 01 - 28 97  
Telefax: 040 / 4 28 01 - 20 77  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Hamburg-Nord:
    - Bezirkswahlleitung:  
Leitender Regierungsdirektor Harald Rösler  
Stellvertretung: Oberregierungsrat Peter Hansen
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
20249 Hamburg  
Hausanschrift: Lenhartzstraße 28, 20249 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 04 - 28 70  
Telefax: 040 / 4 28 04 - 48 01  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Wandsbek:
    - Bezirkswahlleitung:  
Wiss. Angestellter Frank Schwippert  
Stellvertretung: Oberregierungsrätin Sonja Feßel
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Wandsbek  
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg  
Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),  
22041 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 81 - 30 18 / - 20 22  
Telefax: 040 / 4 28 81 - 22 07  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Bergedorf:
    - Bezirkswahlleitung:  
Leitender Regierungsdirektor Klaus Wolters  
Stellvertretung: Regierungsdirektor Peter Moller
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Bergedorf  
21027 Hamburg  
Hausanschrift: Wentorfer Straße 38 (Rathaus),  
21029 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 91 - 30 11  
Telefax: 040 / 4 28 91 - 28 76  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de
  - Bezirkswahlkreis Harburg:
    - Bezirkswahlleitung:  
Leitender Regierungsdirektor Dierk Trispel  
Stellvertretung: Oberregierungsrat  
Klaus-Peter Schimkus
    - Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung:  
Bezirksamt Harburg  
21071 Hamburg  
Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),  
21073 Hamburg  
Telefon: 040 / 4 28 71 - 28 30 / - 35 31  
Telefax: 040 / 4 28 71 - 25 38  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de
- Hamburg, den 17. Dezember 2010
- Für die Teile A und C:  
Die Behörde für Inneres und Sport**
- Für die Teile B und D:  
Der Landeswahlleiter zur Bürgerschaftswahl  
und zu den Bezirksversammlungenwahlen**



Nr.	Wahlkreis	Sitze nach § 18 Absatz 1	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, Hafencity, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Horn, Neuwerk
2	Billstedt - Wilhelmsburg - Finkenwerder	5 Sitze	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltersdorf, Finkenwerder
3	Altona	5 Sitze	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Groß Flottbek, Othmarschen
4	Blankenese	5 Sitze	Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen
5	Rotherbaum - Harvestehude - Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West
6	Stellingen - Eimsbüttel-West	3 Sitze	Eimsbüttel Ortsteile 301 bis 304, Eidelstedt, Stellingen
7	Lokstedt - Niendorf - Schnelsen	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	Eppendorf - Winterhude	4 Sitze	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude
9	Barmbek - Uhlenhorst - Dulsberg	5 Sitze	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord
10	Fuhlsbüttel - Alsterdorf - Langenhorn	4 Sitze	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn
11	Wandsbek	4 Sitze	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld - Farmsen-Berne	4 Sitze	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop
13	Alstertal - Walddörfer	5 Sitze	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf
14	Rahlstedt	4 Sitze	Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16	Harburg	3 Sitze	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld <sup>2)</sup>
17	Süderelbe	3 Sitze	westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld <sup>2)</sup> , Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

<sup>2)</sup> Die Grenzen zwischen den Stadtteilen Moorburg und Heimfeld westlich der Harburger Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.

## Anlage 2

### Sitze zur Bezirksversammlungswahl 2011

#### Berechnungsgrundlage:

- Maßgeblich für die Zahl der Sitze in den Bezirksversammlungen ist die Zahl der Einwohner, die im jeweiligen Bezirk wohnen (§ 4 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes – BezVG). Die Einwohnerzahl ist ermittelt nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember 2008.
- Die Einteilung der Wahlkreise zur Bezirksversammlungswahl entspricht der zur Bürgerschaftswahl (§ 3 Absatz 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes – BezWG).
- Stand der Wahlkreiseinteilung ist die Anlage zu § 18 Absatz 8 des Bürgerschaftswahlgesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 203).
- Die Anzahl der Wahlkreisabgeordneten je Wahlkreis ist anhand der Anzahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung zu ermitteln (§ 3 Absatz 3 BezWG). Maßgeblich waren in dieser Berechnung die Wahlberechtigtenzahlen vom 31. Dezember 2008 die auch bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft zu Grunde gelegt worden sind.
- Die Höchstzahl der Kandidaturen ist die doppelte Anzahl der Sitze, die im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind (§ 25 Absatz 1 Satz 3 BüWG, der gemäß § 1 Absatz 1 BezWG anzuwenden ist).

**1. Künftige Zahl der Bezirksabgeordneten in den jeweiligen Bezirksversammlungen<sup>3)</sup>**

Bezirk	Gesamtzahl der Bezirksabgeordneten <sup>4)</sup>	Zu wählen auf der Bezirksliste <sup>5)</sup>	Zu wählen in den Bezirkswahlkreisen <sup>3)</sup>
Hamburg-Mitte	51	21	30
Altona	51	21	30
Eimsbüttel	51	21	30
Hamburg-Nord	51	21	30
Wandsbek	57	24	33
Bergedorf	45	19	26
Harburg	51	21	30

3) § 3 BezWG

4) § 4 Absatz 1 BezVG

5) Das Verhältnis derjenigen Abgeordneten, die von den Wahlkreislisten gewählt werden, zu denjenigen, die von der Bezirksliste gewählt werden, richtet sich nach dem Zahlenverhältnis bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (50 von Landesliste und 71 von den Wahlkreislisten). Demnach sind 41,32% der Mitglieder von der Bezirksliste und 59,68% von den Wahlkreislisten zu wählen.

**2. Aufteilung der Bezirksabgeordneten auf die Bezirkswahlkreise****1. Bezirksversammlung Hamburg-Mitte (30 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
1	Hamburg-Mitte	15	30
2	Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder	15	30

**2. Bezirksversammlung Altona (30 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
3	Altona	16	32
4	Blankenese	14	28

**3. Bezirksversammlung Eimsbüttel (30 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	9	18
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	9	18
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	12	24

**4. Bezirksversammlung Hamburg-Nord (30 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
8	Eppendorf – Winterhude	9	18
9	Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg	12	24
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	9	18

**5. Bezirksversammlung Wandsbek (33 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
11	Wandsbek	8	16
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	8	16
13	Alstertal – Walddörfer	10	20
14	Rahlstedt	7	14

**6. Bezirksversammlung Bergedorf (26 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
15	Bergedorf	26	52

**7. Bezirksversammlung Harburg (30 Wahlkreisabgeordnete)**

Wahlkreisnummer	Wahlkreisname	Zahl der zu wählenden Wahlkreisabgeordneten	Höchstzahl der Kandidaturen je Wahlkreisvorschlag
16	Harburg	15	30
17	Süderelbe	15	30

**Anlage 3**

Die hier genannten Parteien sind im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten. Sie müssen ihre Beteiligung nicht anzeigen und auch keine Unterstützungsunterschriften sammeln (in alphabetischer Reihenfolge):

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Südschleswiger Wählerverband (SSW)

**Anlage 4**

Für die hier genannten Parteien wurde bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt; sie müssen keine Beteiligungsanzeige für die Wahl zur Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen einreichen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)
- Allianz der Mitte (ADM)

- Bayernpartei (BP)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
- Demokratische Volkspartei Deutschland (DVD)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- DIE REPUBLIKANER (REP)
- Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)
- Freie Union (keine Kurzbezeichnung)
- Freie Wähler Deutschland (FWD)
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
- Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
- Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER)
- Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Airbus Operations GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Lösemittelagerraumes in den A380-Lackierhallen und damit für die wesentliche Änderung einer „Anlage für den Bau und die Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“ (Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG), auf dem Grundstück Kreetslag 10 in Hamburg-Finkenwerder beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 3.15 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Be-

stimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 13. Dezember 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2580

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Airbus Operations GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Durchführung von Ausbesserungslackierungen in den A380-Ausstattungshallen (Hallen 241–246) und damit für die wesentliche Änderung einer „Anlage für den Bau und die Instandhaltung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten“ (Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG), auf dem Grundstück Kreetslag 10 in Hamburg-Finkenwerder beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 3.15 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwick-

lung und Umwelt Hamburg auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 13. Dezember 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2580

## Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels wird nachstehend die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben:

### I.

#### Anordnung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] in der Fassung vom 31. Januar 1991 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert am 17. Juli 2009 [BGBl. I S. 2062, 2067]), in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksämter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.

### II.

#### Hinweise

Die Einteilung der von der Anordnung erfassten pyrotechnischen Gegenstände in die Kategorien 1 und 2 wurde durch sprengstoffrechtliche Änderungen am 1. Oktober 2009 neu eingeführt. Auf Grund einer gesetzlichen Übergangsregelung dürfen pyrotechnische Gegenstände, die vor dem 1. Oktober 2009 zugelassen wurden, noch in die Klassen I und II eingeteilt werden. Diese Anordnung gilt daher für diese pyrotechnischen Gegenstände entsprechend.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 41 des Sprengstoffgesetzes [SprengG] in der Fassung vom 10. September 2002 [BGBl. I S. 3518], zuletzt geändert am

11. August 2009 [BGBl. I S. 2723, 2727]), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende außerdem Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Beim Verwenden (Abbrennen) sind die Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln und sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend den Angaben auf den pyrotechnischen Gegenständen und auf ihren Verpackungen zu beachten (§§ 24 Absatz 1 und 28 des Sprengstoffgesetzes).
2. Das Abbrennen sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV).
3. Pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Kategorie 1 – dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden (§ 22 Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 6 der 1. SprengV). Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV).
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3 und 4 dürfen ohne die nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes erforderlichen Erlaubnisse nicht abgebrannt werden. Wer als Erlaubnisinhaber pyrotechnische Gegenstände dieser Kategorien in der Silvesternacht abbrennen will, muss dies nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – mindestens zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
5. Mit Ausnahme von Notfällen bei Gefahr für Menschenleben oder Schifffahrt ist das Abbrennen von Notsignalen der Kategorie P 1 und P 2 verboten (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Sprengstoffgesetzes, § 23 Absatz 3 der 1. SprengV). Dies gilt uneingeschränkt für die Silvesternacht und auch für das Abbrennen der überlagerten, nicht abgeschossenen Seenotsignalmittel.
6. Das Verschießen von Kartuschenmunition aus nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062, 2090), in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb befriedeten Besitztums ist verboten. Gleiches gilt für das Verschießen dieser Munition aus nach § 9 Absatz 1 BeschG zugelassenen Salutwaffen. Das Verschießen von erlaubnisfreier pyrotechnischer Munition der Klasse PM I aus nach § 8 BeschG zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb der dafür genehmigten Schießstätten ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Absatz 4 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 [BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957], zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 [BGBl. I S. 2062, 2088]), in der jeweils geltenden Fassung.
7. Personen, die die unter Nummer 6 genannte Munition außerhalb des befriedeten Besitztums verschießen wol-

len, bedürfen einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes. Wegen der erhöhten Brand- und Explosionsgefahren werden Schießerlaubnisse für Kartuschenmunition und pyrotechnische Munition auch für die Silvesternacht nicht erteilt.

Verstöße gegen die aufgeführten Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte können mit einer Geldbuße wie folgt gehandelt werden: Verstöße zu Nummern 1 bis 5 nach § 41 des Sprengstoffgesetzes bis zu 50 000,- Euro, Verstöße zu Nummern 6 und 7 nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes bis zu 10 000,- Euro.

Außerdem muss in diesen Fällen mit dem Widerruf erteilter Erlaubnisse, Zulassungen und Befähigungsscheine sowie mit Einziehung der pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Munition und Waffen gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang weisen die Bezirksämter darauf hin, dass selbst bei Bränden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, der Verursacher für den gesamten Schaden ersatzpflichtig ist. Er kann darüber hinaus nach § 309 des Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hamburg, den 27. Oktober 2010

**Die Bezirksämter**

Amtl. Anz. S. 2581

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Sven Ragus, geborener Stupp, geboren am 28. Oktober 1982, zuletzt wohnhaft Wilhelm-Strauß-Weg 1, 21109 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 3. Januar 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen der Kinder Paris und Lucy Ragus im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 17. Januar 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 6. Dezember 2010

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2582

## Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 436), wurde das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg.

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes kann sich das UKE zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.

So erfolgte die Ausgründung der Logistikdienstleistungen in die KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE) zum 1. Januar 2005.

Die KLE ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des UKE. Sie ist seit dem 1. August 2007 ermächtigt, im Namen des UKE für den UKE-Konzern sämtliche operativen und dispositiven Beschaffungsaktivitäten abzuwickeln.

Zur vorgenannten Aufgabenerfüllung hat die Geschäftsführung der KLE den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen in folgendem Umfang erteilt:

Bis zu maximal 500 000,- Euro je Rechtsgeschäft:

Anke Eggers, Heiner Starosta.

Bis zu maximal 250 000,- Euro je Rechtsgeschäft:

Gordon Jarek, Christiane Körner, Rita Starosta.

Bis zu maximal 100 000,- Euro je Rechtsgeschäft:

Susanne Flori, Michael Rühls.

Bis zu maximal 50 000,- Euro je Rechtsgeschäft:

Manuel Guretzka, Freya Kittner, Jana Langschwager.

Bis zu maximal 10 000,- Euro je Rechtsgeschäft:

Astrid Czierr, Sabrina Grimberger, Ingrid Herden, Regina Heyen, Claudia Inselmann-Lau, Klaus Maschowski, Sabine Mor, Berit Rauch, Iris Schroda, Birgit Seniger, Olivia Vagt, Gunnar Wohe.

Alle bisher veröffentlichten Vertretungsbefugnisse für die KLE werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 19. November 2010

**KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH**

Amtl. Anz. S. 2582

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

##### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Postanschrift:

Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiterin: Frau Grüning,  
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 94,  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail: Nadine.Gruening@LSBG.Hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches

Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
anderen Stellen: siehe Anhang A.II  
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
andere Stellen: siehe Anhang A.III

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**  
Regional- oder Lokalbehörde  
Sonstiges: Brückenbau  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

## ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
igs internationale gartenschau hamburg 2013  
Neubau von 2 igs-Brücken im Bereich 42, S40.5 und S40.12
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
(a) Bauleistung  
Planung und Ausführung  
Hauptausführungsort: Hamburg  
NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
5 m<sup>3</sup> Betonfertigteil-Widerlager (S40.5 + S40.6),  
3 t geschweißte Stahlkonstruktion/ Geländer m. Korr. (S40.5 + S40.6),  
25 m<sup>2</sup> Bodenbeläg (sägerau) mit Unterkonstruktion (S40.5 + S40.6)  
4 Stück Stahlrammpfähle (S40.12),  
30 m<sup>3</sup> Stahlbeton (S40.12),  
20 m architek. gestaltetes geschweißtes Stahlgeländer (S40.12, 60 m<sup>2</sup> OS/ F-Beschichtung (S40.12)
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):  
Hauptgegenstand: 45.22.11.13 - 7  
Ergänzende Gegenstände: 45.22.32.10 - 1  
45.22.35.00 - 1  
45.23.32.28 - 1
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein

- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Beginn: 1. Mai 2011  
Ende: 30. Oktober 2011

## ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:  
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:  
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.  
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.  
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.  
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.  
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.  
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.  
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.  
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.  
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.  
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
OV-K5-008/11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Ja, Vorinformation  
Bekanntmachungsnummer im ABl:  
2010/S175-267177 vom 31. August 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:  
14. Januar 2011, 11.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 12,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-008/11. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA,  
Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geld-

institut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift AII schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
19. Januar 2011, 10.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
Bis 28. März 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
19. Januar 2011, 10.30 Uhr  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja  
Bieter und ihre Bevollmächtigten

#### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
9. Dezember 2010

#### ANHANG A

#### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 228

Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n):  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/  
Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 231

Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Hamburg, den 9. Dezember 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

1241

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Verwaltung, Kümmellstraße 6,  
20243 Hamburg, Zimmer 513,  
Telefon: 040 / 4 28 04 - 60 66, Telefax: 040 / 4 28 04 - 67 01,  
E-Mail: frank.linder@hamburg-nord.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und  
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Entschlammung
- e) Eppendorfer Mühlenteich
- f) Vergabenummer: **N/MR 2 - 4/10**  
Wesentliche Leistungen:  
ca. 14.000 m<sup>3</sup> Ablagerungen entnehmen,  
transportieren und entsorgen
- g) Straßenbauarbeiten
- h) Entfällt
- i) Beginn: Mitte Februar 2011, Ende: Mitte Mai 2011
- j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und  
Einsichtnahme vom 20. Dezember 2010 bis 10. Januar  
2011, 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 35,- Euro. Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung.  
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirks-  
amt Hamburg-Nord, als Zahlungsgrund bitte die Refe-  
renznummer 4010840000171 angeben.

Kontonummer: 20001584, BLZ: 20000000,  
Geldinstitut: Zentralkasse der Deutschen  
Bundesbank Hamburg.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der  
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und  
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-  
ben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 11. Januar 2011, 11.00 Uhr,  
eingereicht werden.

o) Anschrift: siehe Buchstabe a).

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. Januar  
2011 um 11.00 Uhr.

Anschrift: Kümmellstraße 6, 1. Stock, Foyer, Raum 128.  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit  
bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leis-  
tungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Anga-  
ben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 10. Februar 2011.

w) Beschwerdestelle:  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 04 - 67 00

Hamburg, den 13. Dezember 2010

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

1242

**Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen  
des Hamburger Verkehrsverbundes**

I.

Gemeinschaftstarif  
des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)  
für die Verbundverkehrsunternehmen  
(HVV-Gemeinschaftstarif)

1. In der Aufzählung der Verkehrsunternehmen, für die  
der HVV-Gemeinschaftstarif gilt, entfällt das unter  
15. aufgeführte Verkehrsunternehmen „LBB Linienbus  
Berkenthin GmbH“ ersatzlos.

2. Änderungen im Abschnitt A Beförderungsbedingungen

Der § 1 (Geltungsbereich) erhält folgenden neuen Wort-  
laut:

„(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beför-  
derungsverträge im Verkehr des Hamburger Verkehrs-  
verbundes.“

Im § 3 (Von der Beförderung ausgeschlossene Personen)  
erhält der Absatz (1), 3. folgenden Wortlaut:

„Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.“

Im § 4 (Verhalten der Fahrgäste) wird der Abschnitt (2) um folgenden Punkt ergänzt:

„14. andere Personen zu belästigen, insbesondere unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel,“

Die bisherige Ziffer 14. erhält die neue Ziffer 15.

Im § 4 (Verhalten der Fahrgäste) erhält der Abschnitt (8) folgenden Wortlaut:

„Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3, 7, 13 oder 14 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 15 (Alkoholverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.“

Im § 8 (Ungültige Fahrausweise) lautet der Abschnitt (2) wie folgt:

„Ein Fahrausweis,

- der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, und/oder
- zu dem die Stadt Hamburg gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte einen Fahrgeldzuschuss gewährt,

ist ungültig, wenn der gültige Antrag, Personenausweis oder die gültige Sozialkarte auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.“

In § 11 (Beförderung von Sachen) erhält der unter (3) 2. dritter Absatz folgenden Wortlaut:

„Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) in den R-Bahnen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist,“

In § 18 (11) wird in der Spiegelstrichaufzählung nach „– Kombinierte Fluggast-Tickets“ hinzugefügt:

„– Rail&Fly inclusive“

### 3. Änderungen im Abschnitt B Tarifbestimmungen

Im Abschnitt 1.2 (Begriffsbestimmungen) erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.“

Im Abschnitt 2 (Bartarif) lauten die Absätze 2.1 (Einzelkarten), 2.2 (Tageskarten) und 2.3 (3-Tage-Karte) wie folgt:

„2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am Lösungstag bis Betriebschluss zu einer Fahrt zu einem Fahrtziel entsprechend dem gewählten Preisbereich. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Bei einer Einzelkarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten werden für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Stadtverkehr	- eine Fahrt innerhalb eines Stadtverkehrs- oder Citybereiches - nur in bestimmten Städten außerhalb des Großbereichs Hamburg
1 Zone 2 Zonen	- eine Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Zonen - nur außerhalb des Großbereichs Hamburg
Kurzstrecke	- eine Fahrt bis zur ersten Zahlgrenze oder eine Fahrt im Bereich Innenstadt - nur innerhalb des Großbereichs Hamburg
Kurzfahrt SchnellBus	- eine Fahrt bis zur ersten Zahlgrenze im SchnellBus oder eine Fahrt im Bereich Innenstadt einschließlich SchnellBus - nur innerhalb des Großbereichs Hamburg
Nahbereich	- eine Fahrt im Nahbereich bis zur zweiten Zahlgrenze - nur innerhalb des Großbereichs Hamburg und im Nahbereich über die Großbereichsgrenze von und nach Ring C bzw. D
Großbereich	- eine Fahrt im Großbereich Hamburg
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- eine Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich	- eine Fahrt im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung
Einzelkarten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:	
2 Ringe/GH	- eine Fahrt in bis zu zwei Ringen
Gesamtbereich	- eine Fahrt im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung

Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind zulässig.

Mit den Einzelkarten Kurzstrecke und Kurzfahrt SchnellBus sind Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen nur

- innerhalb des Bahnnetzes oder
- im Bereich Innenstadt oder
- innerhalb der Linie, mit der die Fahrt angetreten wurde,

zulässig.

Für das Umsteigen mit der Nahbereichskarte gelten folgende Regeln:

- Der Umsteigepunkt gilt als Zahlgrenze. Wenn Linien streckengleich verlaufen, wird der für den Fahrgast günstigste Umsteigepunkt angenommen.
- Zugwechsel im Bahnnetz und Fahrzeugwechsel innerhalb des Bereichs Innenstadt gelten nicht als Umsteigen im Sinne des Tarifs.

Mit Einzelkarten sind Rück- und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hin-

fahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,

führen.

## 2.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Großbereich	- beliebig viele Fahrten im Großbereich Hamburg
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung
9-Uhr-Tageskarten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:	
1 - 2 Ringe/GH	- beliebig viele Fahrten in bis zu zwei Ringen
Gesamtbereich	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung

Weitere Gültigkeitsmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Fahrkarte	Personenzahl	Geltungszeitraum
Ganztageskarte	eine Person mit bis zu 3 Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	am Lösungstag ab Kauf bis Betriebsschluss
9-Uhr-Tageskarte	eine Person mit bis zu 3 Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	am Lösungstag ab Kauf, und zwar an Sonnabenden und Sonntagen von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, an allen anderen Tagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss
9-Uhr-Gruppenkarte	bis zu fünf Personen beliebigen Alters	
9-Uhr-Tageskarte Kind	ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	

Bei einer Tageskarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten ohne Namensangabe sind übertragbar. Die Weitergabe von Tageskarten während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Tageskarten sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Fahrkarten sind ungültig.

Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müs-

sen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

## 2.3 3-Tage-Karte

Die 3-Tage-Karte für jedermann gilt ab 0.00 Uhr des Lösungstages bis zum Betriebsschluss des zweiten diesem folgenden Tages. Bei im Vorverkauf ausgegebenen 3-Tage-Karten gilt der aufgedruckte erste Geltungstag als Lösungstag. Bei einer 3-Tage-Karte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Die 3-Tage-Karte ohne Namensangabe ist übertragbar. Sie darf während einer Fahrt jedoch nur jeweils von einer Person benutzt und muss dabei mitgeführt werden. Sie wird für den folgenden Preisbereich angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Großbereich	- beliebig viele Fahrten im Großbereich Hamburg

Der Abschnitt 3.1.3 erhält folgende Fassung:

### „3.1.3 Sozialkarte der Stadt Hamburg

Gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte gewährt die Stadt Hamburg Fahrgeldzuschüsse zu Zeitkarten. Die betroffenen Fahrgäste, der Berechtigtenkreis und die Zuschusshöhe werden von der Stadt Hamburg festgesetzt und sind nicht Bestandteil der HVV-Tarifbestimmungen. Die Zuschussgewährung der Stadt Hamburg kann jederzeit eingestellt werden.“

In Abschnitt 3.2 (Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten) lautet der erste Satz:

„Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung monatlich ab dem 1. eines Monats im Voraus von einem Girokonto abgebucht.“

Im Abschnitt 3.3.2 (Nachweise der Berechtigung) lautet der erste Absatz wie folgt:

„Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden, in dem die im HVV-Prüfverzeichnis genannte betreffende Stelle bestätigt, dass die in Abschnitt 3.3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig.“

Im Abschnitt 3.4.1 (Vollzeit-Abonnementskarten für jedermann) erhält der erste Satz im ersten Absatz folgende Fassung:

„An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten Allgemeine Abonnementskarten unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.“

Im Abschnitt 3.4.5 (FlexiCards) lautet der letzte Absatz wie folgt:

„Für jeweils 7 zusammenhängende Tage werden 5 Tagesätze, für jeweils einen vollen Gleitmonat 19 Tagessätze berechnet.“

Der Abschnitt 3.5.1 (Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen) b) erhält folgende Fassung:

„beim Großkundenabonnement GKA II (GKA plus/extra) der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am tariflichen Fahrgeld von mindestens

- 11,71 € bis zum 31. Dezember 2011 und
  - 12,08 € ab dem 1. Januar 2012
- je Monat und Teilnehmenden zu leisten,“

In Abschnitt 4.1 (Rückfahrkarten für Schul- und Jugendpflegefahrten) b) letzter Satz im ersten Absatz lautet wie folgt:

„Die Rückfahrkarten sind mit dem Stempel der jeweiligen Schule / des jeweiligen Vereines zu versehen.“

Der Abschnitt 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

#### „4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte im Außendienst der Polizei Hamburg, uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei Schleswig-Holstein und der Polizei Niedersachsen sowie der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Die Benutzung ist auf die 2. Klasse und SchnellBusse beschränkt.“

Der Abschnitt 6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs (Anlage 1.1) erhält folgende Fassung:

## 6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs (Anlage 1.1)

gültig ab 1. Januar 2011

Bartarif	Einzelkarte	9-Uhr-Tageskarte	Ganztageskarte	9-Uhr-Gruppenkarte	3-Tage-Karte	3-Tage-Karte inkl. Schnell-Bus/1. Klasse	Einzelkarte Kind	9-Uhr-Tageskarte Kind
Stadt *	1,25 €	-	-	-	-	-	-	-
1 Zone *	1,80 €	-	-	-	-	-	-	-
2 Zonen *	2,35 €	-	-	-	-	-	-	-
Kurzstrecke **	1,30 €	-	-	-	-	-	-	-
Kurzfahrt Schnellbus **	1,80 €	-	-	-	-	-	-	-
Nahbereich ***	1,80 €	-	-	-	-	-	-	-
Großbereich (GH)	2,80 €	5,50 €	6,80 €	9,60 €	16,50 €	21,30 €	1,00 €	1,90 €
1 bis 2 Ringe	2,80 €	5,50 €	6,80 €	9,60 €	-	-	1,00 €	1,90 €
3 Ringe	4,65 €	9,10 €	10,30 €	14,70 €	-	-	-	-
4 Ringe	6,20 €	11,00 €	13,60 €	19,20 €	-	-	-	-
Gesamtbereich	7,65 €	14,60 €	17,10 €	24,30 €	-	-	2,00 €	3,80 €

<b>Zuschlag für SchnellBus/1. Klasse</b>	1,60 €
eine Fahrt/ Tageskarte	

<b>Fahrradkarte R-Bahn</b>	3,50 €
pro Tag	

<b>Ergänzungskarte zur Zeitkarte</b>	eine Fahrt Kind
Großbereich (GH)	-
1 bis 2 Ringe	1,80 €
3 Ringe	1,80 €
Gesamtbereich	3,60 €
	5,40 €
	1,00 €

\* nur außerhalb des Großbereichs Hamburg

\*\* nur innerhalb des Großbereichs Hamburg

\*\*\* nur innerhalb des Großbereichs Hamburg und im Nahbereich über die Großbereichsgrenze von und nach Ring C bzw. D

Der Abschnitt 7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten (Anlage 1.2) erhält folgende Fassung:

## 7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten (Anlage 1.2)

gültig ab 01. Januar 2011

Zeitkarten	Monatskarten				Senioren	FlexiCard Tagessatz	Wochenkarten		Abonnementskarten		
	Allgemeine Karten	Studierende / Auszubildende	CC-Karten	Studierende / Auszubildende			Allgemeine Karten	Allgemeine Karten	Studierende / Auszubildende	CC-Karten	Senioren
1 Zone *	44,50 €	34,00 €	31,00 €	31,00 €	-	2,40 €	12,00 €	36,50 €	27,90 €	25,40 €	25,40 €
2 Zonen	58,00 €	43,50 €	-	-	-	3,10 €	15,50 €	47,10 €	35,60 €	-	-
3 Zonen	79,50 €	59,50 €	35,00 €	-	-	4,25 €	21,25 €	64,80 €	48,80 €	29,00 €	-
Großbereich / 4 Zonen	91,50 €	69,00 €	51,00 €	51,00 €	-	4,90 €	24,50 €	74,90 €	56,40 €	41,90 €	41,90 €
GH+1 Zone / 5 Zonen	114,00 €	85,50 €	-	-	-	6,10 €	30,50 €	93,30 €	70,00 €	-	-
GH+2 Zonen / 6 Zonen	138,50 €	104,00 €	69,00 €	69,00 €	-	7,40 €	37,00 €	113,30 €	85,10 €	56,60 €	56,60 €
GH+3 Zonen / 7 Zonen	162,00 €	121,50 €	-	-	-	8,65 €	43,25 €	132,80 €	99,60 €	-	-
Gesamtbereich	183,00 €	138,00 €	82,50 €	82,50 €	-	9,80 €	49,00 €	149,80 €	112,80 €	68,00 €	68,00 €

Großkundenabonnement (GKA)	Allgemeines Großkundenabonnement			Großkundenabonnement Auszubildende		GKA III Zuschlag pauschal
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA III (GKA 90)	
3 Ringe	69,00 €	58,50 €	54,00 €	52,00 €	40,50 €	7,30 €
Gesamtbereich	105,50 €	95,00 €	85,50 €	79,50 €	64,50 €	

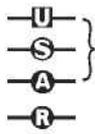
Schülerkarten	Monatskarten		Abonnementskarten		Kinderkarten	Abonnementskarte
	Hauptkarte	Nebenkarte	Hauptkarte	Nebenkarte		
1 Zone *	34,00 €	25,50 €	27,90 €	20,70 €	Gesamtbereich	24,90 €
GH / Kreis / 2 Zonen	42,50 €	34,00 €	35,10 €	27,90 €		
Gesamtbereich	61,00 €	49,50 €	50,00 €	40,50 €		

Zuschläge für SchnellBus/i. Klasse	FlexiCard Tagessatz	Monats-/Wochenzuschläge		Abonnementszuschläge	
		Allgemein	CC-/Seniorenkarte	Allgemein	CC-/Seniorenkarte
Gesamtbereich	2,35 €	43,00 €	21,50 €	35,70 €	17,80 €

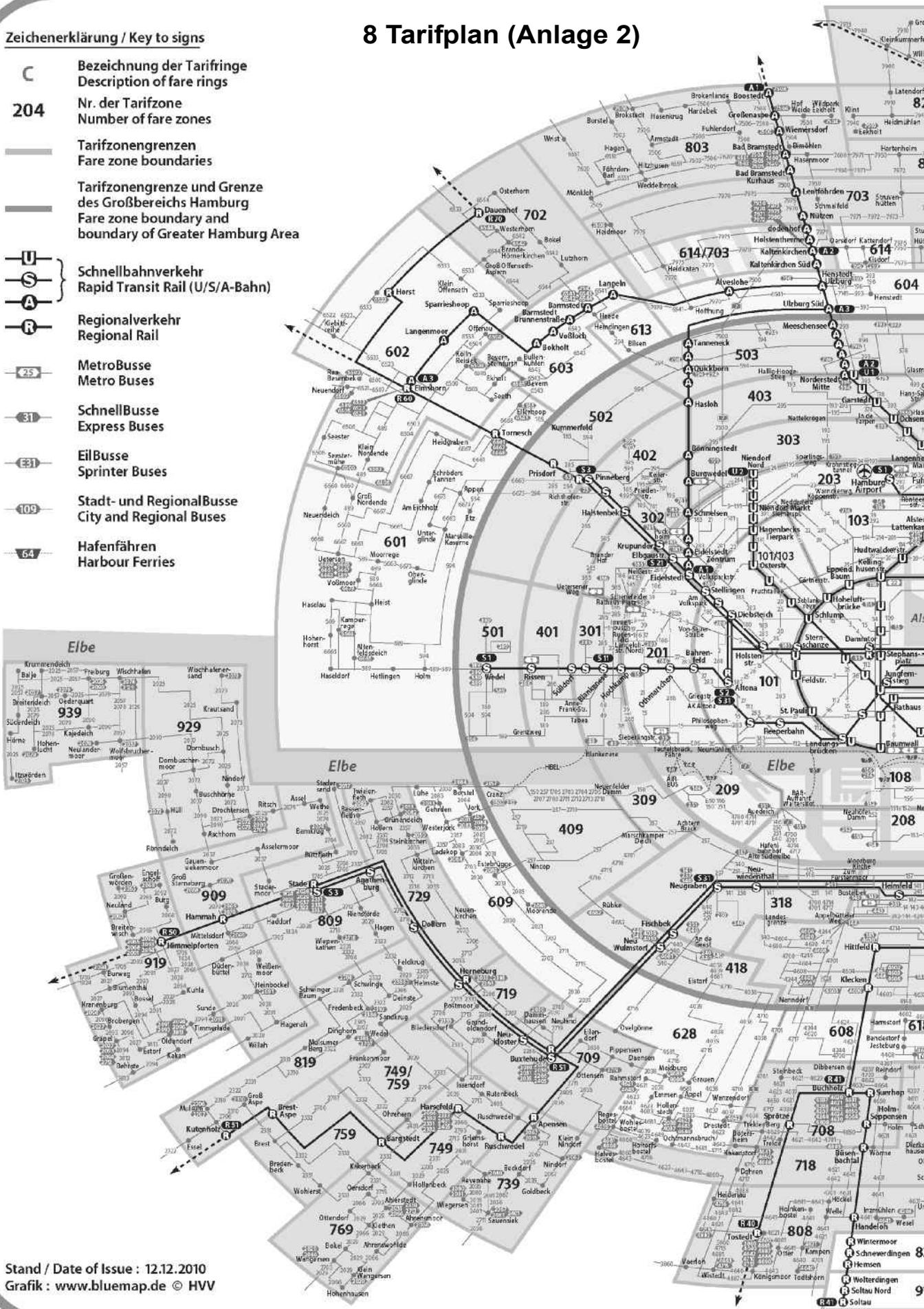
\* nur außerhalb des Großbereichs Hamburg

Der Abschnitt 8 Tarifplan (Anlage 2) erhält folgende Fassung:

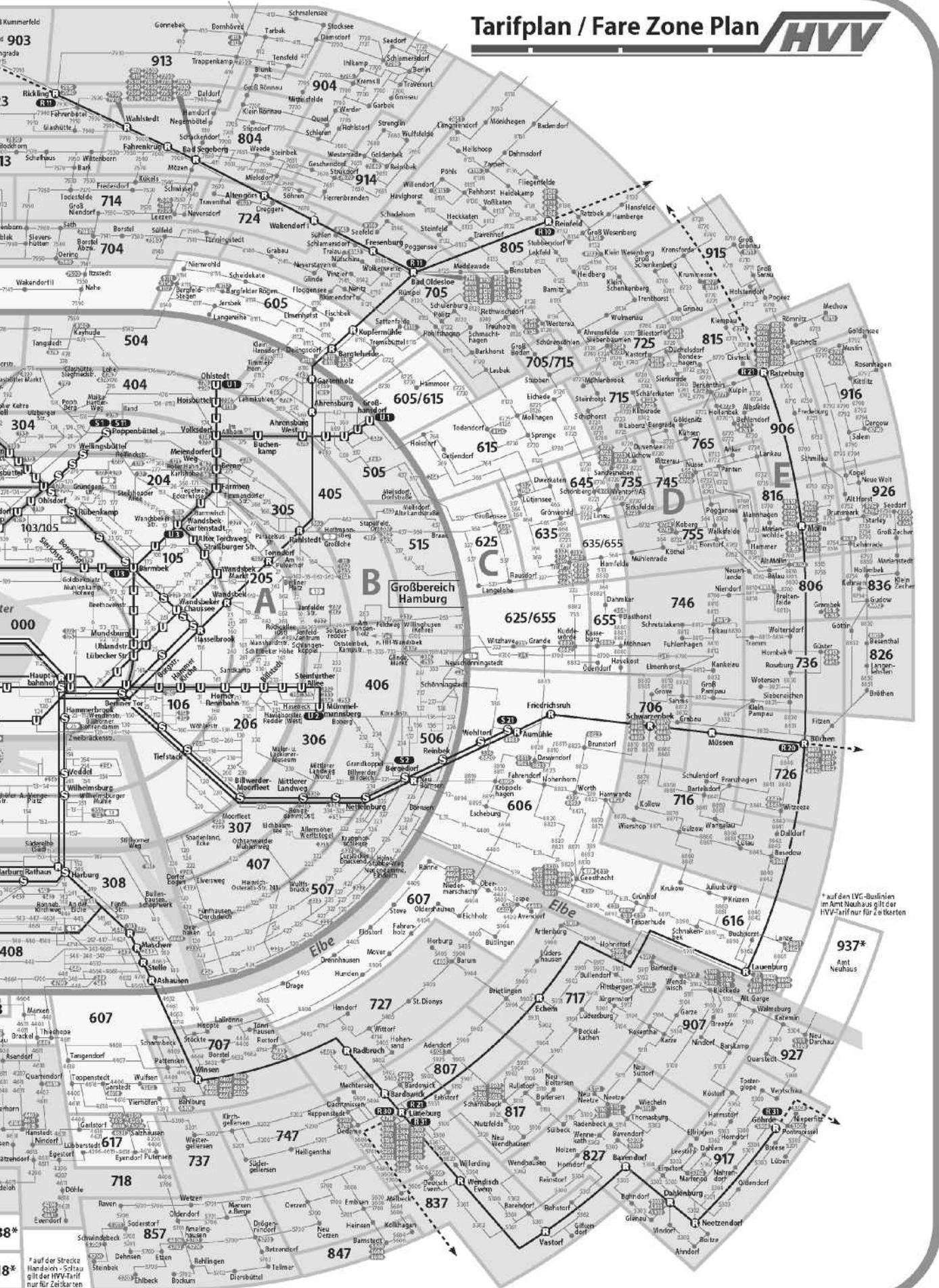
Zeichenerklärung / Key to signs

-  Bezeichnung der Tarifringe  
Description of fare rings
- 204** Nr. der Tarifzone  
Number of fare zones
-  Tarifzongrenzen  
Fare zone boundaries
-  Tarifzongrenze und Grenze des Großbereichs Hamburg  
Fare zone boundary and boundary of Greater Hamburg Area
-  Schnellbahnverkehr  
Rapid Transit Rail (U/S/A-Bahn)
-  MetroBusse  
Metro Buses
-  SchnellBusse  
Express Buses
-  EilBusse  
Sprinter Buses
-  Stadt- und RegionalBusse  
City and Regional Buses
-  Hafenfähren  
Harbour Ferries

### 8 Tarifplan (Anlage 2)



# Tarifplan / Fare Zone Plan



\* auf den LVG-Buslinien im Amt Neuhaus gilt der HVV-Tarif nur für 2 Zonen

\* auf der Strecke Hainichen - Sottau gilt der HVV-Tarif nur für 2 Zonen

## II.

## Änderungen bei den Sonderangeboten

Ab 1.01.2011 gelten für folgende Sonderangebote nachstehende Preise:

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| • Freizeitpass für Schüler     | 6,70 € |
| • Touristen-Gruppenkarte       |        |
| Gebühr bei Bestellung          | 8,00 € |
| Tagessatz je Person            | 3,60 € |
| • Familienkarte Stadt Lüneburg | 6,80 € |

## III.

Die Änderung des Gemeinschaftstarifs und der Beförderungsbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Die neuen Fahrpreise gelten für Wochenkarten ab 3. Januar 2011, für alle übrigen Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs ab 1. Januar 2011.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg, der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt.

AUTOKRAFT GmbH  
Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel

Becker Reisen GmbH  
Bremer Straße 36, 21255 Tostedt

Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH Co. KG  
Schmiedekoppel 4, 23847 Kastorf

Dammann-Reisen  
Harburger Straße 88, 21614 Buxtehude

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH  
Bahnhofstraße 67, 27404 Zeven

Geesthachter Reisedienst Zerbin GmbH  
Spandauer Straße 25, 21502 Geesthacht

Globetrotter Reisen GmbH  
Harburger Straße 20, 21244 Rosengarten

Hamburger Hochbahn AG  
Steinstraße 20, 20095 Hamburg

Kraftverkehr GmbH – KVG –  
Dahlenburger Landstraße 37, 21337 Lüneburg

KVG Stade GmbH & Co. KG  
Harburger Straße 96, 21680 Stade

KVIP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH  
Bahnstraße 15, 25436 Uetersen

Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH  
Bahnhofstraße 125, 19230 Hagenow

Mittelzentrumsholding  
Bad Segeberg – Wahlstedt GmbH & Co. KG  
Dr. Hermann-Lindrath-Straße 16, 23812 Wahlstedt

Storjohann Verkehrsbetrieb die Linie GmbH  
Overndorfer Straße 52–56, 25548 Kellinghusen

Pinneberger Verkehrsgesellschaft mbH  
Osterbrooksweg 73, 22869 Schenefeld

Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe GmbH  
Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg

Reese-Reisen GmbH  
Am Wich 4, 21698 Harsefeld

Stadtwerke Bad Oldesloe  
Lübecker Straße 56, 23843 Bad Oldesloe

Süderelbe Bus GmbH  
Heykenaukamp 8, 21147 Hamburg

Verkehrsbetriebe Osthannover GmbH  
Biermannstraße 33, 29221 Gelle

Verkehrsbetriebe Buchholz i.d.N. GmbH  
Maurerstraße 10, 21244 Buchholz

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG  
Curslacke Neuer Deich 37, 21029 Hamburg

Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH  
Diedrichstraße 5, 24143 Kiel

Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH  
Heidbergstraße 101–111, 22846 Norderstedt

VGS Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH  
Schmiedekoppel 4, 23847 Kastorf

## Gerichtliche Mitteilungen

### Konkursverfahren

65 b N 481/96. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SPG Scandinavian Partners Grundstücksgesellschaft mbH**, Burchardtstraße 8, 20095 Hamburg, Geschäftsführer: Tryggwe Karlsten, Wolfgang Klein, Lars Hansen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihrer baren Auslagen wird bestimmt auf **Donnerstag, den 13. Januar 2011, 10.00 Uhr**, Saal B 405, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg.

Dem Konkursverwalter wird aufgegeben, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	279 112,50 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	18 259,70 Euro
fiktive Netto-Vergütung:	260 852,80 Euro
zugänglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag	31 302,34 Euro
Bruttovergütung	310 414,84 Euro
Auslagen:	951,35 Euro
zugänglich 19 % Umsatzsteuer:	180,76 Euro
Gesamt:	1 132,11 Euro

Entnommene Auslagen in Höhe von 588,08 Euro sind anzurechnen.

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen. Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 11. Juni 2010 Bezug genommen.

Hamburg, den 13. Dezember 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
1244

### Konkursverfahren

65 b N 78/97. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Günter Oelckers Grundbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Hamburg** –, Alter Teichweg 61, 22049 Hamburg, Geschäftsführer: Günter Oelckers, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 10. Februar 2011, 10.00 Uhr**, Saal B 405, 4. Etage, Anbau, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 8. Dezember 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
1245

### Konkursverfahren

65 b N 220/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Timmermann Gebr. (GmbH & Co.)**, Ellerholzdamm 46, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: Frigo Fleischerverkauf H. Timmermann & Sohn G.m.b.H., Geschäftsführer: Peter Timmermann, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 24. Februar 2011, 9.10 Uhr**, Saal B 405, 4. Etage, Anbau, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 8. Dezember 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
1246

### Zwangsversteigerung

71 h K 12/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Brunckhorstweg 38 bis 44a belegene, im Grundbuch von Stellingen Blatt 7538 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 22070/1000000 Miteigentumsanteilen an dem 3658 m<sup>2</sup> großen Flurstück 4072, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Terrasse, Loggia und dem Kellerraum Nummer 7 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragen-Stellplatz Nummer 51, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung (Küche, Bad, WC, Terrasse und Loggia) mit etwa 78,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Erdgeschoss und I. Obergeschoss Mitte des Hauses Brunckhorstweg 42a. Baujahr 2000; Gaszentralheizung; Isolierglasfenster; Innen-

besichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht; vermutlich leerstehend.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG 150 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 15. Februar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1247

711 K 28/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Bogenstraße 43, 45, 45 a, 45 b, 45 c, 45 d, 47, Heymannstraße 6, 8, 10, 10 a, 10 b, 10 c, Schlankreye 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25 belegene, im Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 16289 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3090/1000000 Miteigentumsanteilen an dem 13983 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2926, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 42, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 58,0 m<sup>2</sup> große 2-Zimmer-Wohnung befindet sich im II. Obergeschoss des Hauseinganges Heymannstraße 10a. Die Wohnung ist zur Zeit

vermietet und wird über Fernwärmezentralheizung beheizt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 107 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 23. Februar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

Das Amtsgericht, Abt. 71

1248

## Zwangsversteigerung

802 K 82/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Wachtelstraße 63 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 11 572 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 69,2799/1000 Miteigentumsanteil an dem 705 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 4657) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermutlich vermietete 2-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 49 m<sup>2</sup> ist im Erdgeschoss rechts des im Jahre 1956 errichteten Gebäudes belegen. Der Gutachter konnte eine Innen-

besichtigung nicht vornehmen. Die Gesamtanlage befindet sich laut Gutachten insgesamt in einem ansprechenden Zustand.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 76 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 24. Februar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

802 K 17+18+19/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Edwin-Scharff-Ring 32/46, 58/80 belegenen, in den Grundbüchern von Steilshoop Blatt 1714, Blatt 1726 und Blatt 1730 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus a) 6039/1 702 909 Miteigentumsanteilen, b) 6065/1 702 909 Miteigentumsanteilen, c) 6065/1 702 909 Miteigentumsanteilen an dem 22 670 m<sup>2</sup> großen Flurstück 565, verbunden mit dem Sondereigentum a) an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 69, b) an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 81, c) an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 85 des Aufteilungsplanes, durch das Gericht versteigert werden.

Alle drei Wohnungen befinden sich in einer 1972 erbauten, voll unterkellerten, vier- bis zehngeschossigen, ringförmigen Mehrfamilienwohnanlage mit 20 Hauseingängen und Innenhofanlage. Anstehende Sanierungsarbeiten am gemeinschaftlichen Eigentum. Es handelt sich jeweils um 2-Zimmer-Wohnungen mit Balkon und 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche, die alle zur Zeit der Gutachtenerstellung vermietet waren. a) 802 K 17/09: II. Obergeschoss links des Gebäudeteils Edwin-Scharff-Ring 80, b) 802 K 18/09: Erdgeschoss links des Gebäudeteils Edwin-Scharff-Ring 76, c) 802 K 19/09: II. Obergeschoss links des Gebäudeteils Edwin-Scharff-Ring 76.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: Zu a) 51 000,- Euro bzw. 25 500,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil. Zu b) 56 000,- Euro bzw. 28 000,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil, Zu c) 59 000,- Euro bzw. 29 500,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil.

In dem Versteigerungstermin am 17. November 2010 ist der Zuschlag jeweils aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden, somit darf der Zuschlag nun nicht mehr aus §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 2. März 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2009 bzw. 21. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

1249

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1250

## Zwangsversteigerung

902 K 66/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Grootruhe 7, 9, Hammer Baum belegene, im Grundbuch von Hamm Marsch Band 68, Blatt 2507 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 616/10000 Miteigentumsanteilen an dem 664 m<sup>2</sup> großen Flurstück 1414, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichneten Wohnung nebst Keller-raum Nummer 14, durch das Gericht versteigert werden.

Die eigentümergegenutzte, etwa 70,10 m<sup>2</sup> große 2-Zimmer-Wohnung befindet sich im III. Obergeschoss rechts des etwa im Jahre 1950 errichteten viergeschossigen Mehrfamilienhauses, Hauseingang Grootruhe 9.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 65 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 23. Februar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 15. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Ein-

stellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1251

902 K 60/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Leinpfad 66 belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 3114 eingetragene, 941 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 1308), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist belegen in einer der begehrtesten Wohnlagen in Hamburg und verfügt über einen eigenen Zugang zum Leinpfadkanal. Die derzeitige Bebauung besteht aus einer Villa im Rohbauzustand, welche Baumängel aufweist. Neben dem Verkehrswertgutachten vom 9. September 2010 liegt ein separates Bauschadensgutachten vom 19. August 2010 vor. Die Einsichtnahme in beide Gutachten wird Bietinteressenten dringend angeraten.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 1750 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 1. März 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 28. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1252

902 K 7/09. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Goldelsestiege 13 belegene, im Erbbaugrundbuch von Schiffbek Band 125, Blatt 3868 eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Schiffbek Band 125, Blatt 3867 unter Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten 521 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 2208), und zwar dort in Abteilung II Nummer 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2020, durch das Gericht versteigert werden.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist. Das vom Erbbauberechtigten genutzte Grundstück ist bebaut mit einem ursprünglich etwa in den Jahren 1940–1945 errichteten und später modernisierten, freistehenden Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Satteldach. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 117,7 m<sup>2</sup>. Die Beheizung erfolgt über eine Gaszentralheizungsanlage als Fußbodenheizung und zentraler Warmwasserbereitung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 84 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 9. März 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 4. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung

des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1253

### Zwangsversteigerung

541 K 11/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22589 Hamburg, Op'n Hainholt 53e belegene, im Wohnungsgrundbuch von Sülldorf Blatt 4097 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 925/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 25 944 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstücke 57 und 3226), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 19 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten (ohne Innenbesichtigung): Das gesamte Grundstück ist mit 9 zweigeschossigen, unterkellerten Wohnblocks mit teilweise ausgebauten Dachgeschossen und mit 3 Garagenzeilen bebaut. Die eigen genutzte Wohnung ist im Erd- und I. Obergeschoss des etwa im Jahre 1953 errichteten Gebäudes belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 16. September 2010 eine Größe von etwa 67,69 m<sup>2</sup> ohne Dachgeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich Windfang/Treppenplatz sowie ein kleiner Raum und im Obergeschoss, Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad und Treppenplatz zum Dachgeschoss. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Garten- und Wegefläche. Das monatliche Wohngeld beträgt 202,- Euro.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 100 000,- Euro, Einheitswert 10 686,- Euro, Gebäudefeuerversicherungswert für das gesamte Gebäude 680 550,- M.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 4. März 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

1254

### Zwangsversteigerung

505 K 15/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in 22609 Hamburg, Julius-Brecht-Straße Nummer 7 belegene, im Grundbuch von Osdorf Blatt 6682 eingetragene 424/100 000 Miteigentumsanteil an dem 5480 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 2749), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nummer 62, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich in einer 20stöckigen Mehrfamilienhausanlage mit insgesamt 204 Wohneinheiten. Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um die im V. Obergeschoss befindliche 1-Zimmer-Wohnung, Baujahr etwa 1967, mit Vollbad, Flur und Küchenzeile sowie Wohn-/Schlafraum und Balkon mit einer Gesamtwohnfläche von 33,30 m<sup>2</sup>. Beheizung erfolgt durch zentrale Fernwärmewasseraufbereitung. Zur Zeit stehen 38 Pkw-Außenstellplätze zur Gemeinschaftsnutzung zur Verfügung. Die Wohnung ist zur Zeit vermietet mit einer Bruttowarmmiete in Höhe von 365,22 Euro monatlich. Es besteht Zwangsverwaltung. Das Wohngeld beträgt laut Zwangsverwalter 180,- Euro monatlich.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 43 000,- Euro, Einheitswert 17 200,- DM.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 4. März 2011, 10.45 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 505

1255

### Zwangsversteigerung

717 K 79/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das/der in Hamburg, a) Nienhagener Straße 168, 170, 172, 174, 176, 178 belegene, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 10 175 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1530/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6362, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3.18 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum, b) westlich Sierksdorfer Straße 5 D belegene, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 10 175 eingetragene 1/243 Miteigentumsanteil an dem 93 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6269 (Müllstandplatz), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Vollbad und Terrasse mit der postalischen Anschrift Nienhagener Straße 174, etwa 76,10 m<sup>2</sup> einer 1998 errichteten Wohnhausanlage, Fernwärme-Zentralheizung. Die Nutzung erfolgt durch die Schuldner, Wohngeld 246,- Euro/Monat.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 118 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 8. Februar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 07/- 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1256

### Zwangsversteigerung

717 K 57/09 (verbunden mit 717 K 58/09). Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Nien-

hagener Straße 168, 170, 172, 174, 176, 178 belegenen, im Grundbuch von Altrahlstedt Blatt 10 160 bzw. 10 223 eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte, bestehend aus a) 1983/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6362, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1.03 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie 1/243 Miteigentumsanteil an dem 93 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6269, belegen westlich Sierksdorfer Straße 5 D, b) 100/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6362, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 66 bezeichneten Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine eigentümergegenutzte 4-Zimmer-Wohnung mit Loggia mit der postalischen Anschrift Nienhagener Straße 178, etwa 96 m<sup>2</sup>, im I. Obergeschoss links einer 1998 errichteten Wohnhausanlage. Fernwärmezentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt zentral über Heizung. Wohngeld 294,- Euro/Monat.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: Insgesamt: 159 000,- Euro, zu a) 150 000,- Euro für das Wohnungseigentum, zu b) 9000,- Euro für den Tiefgaragestellplatz.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 22. Februar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 07/- 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2009 zu a) und am 3. September 2009 zu b) in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1257

### Ausschließungsbeschluss

406 II 7/10. Auf Antrag der Eigentümerin Frau Irmela Schade, geborene Kern, Overbergstraße 20 in 49809 Lingen, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 406, durch die Rechtspflegerin Lebedicker:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 6539 in Abteilung III unter der Nummer 1 für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft Hamburg eingetragene Hypothek über 65 000,- DM (fünfundsechzigtausend DM) wird für kraftlos erklärt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde möglich. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, einzulegen. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Zustellung. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Die Beschwerde soll begründet sein.

Hamburg, den 26. November 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 410 1258

## Sonstige Mitteilungen

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
 in der Helmholtz-Gemeinschaft  
 Postanschrift:  
 Sekretariat Abteilung Warenwirtschaft, V4  
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Zu Händen:  
 Sekretariat Abteilung Warenwirtschaft V4  
 Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80  
 Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09  
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de  
 Internet-Adresse(n):  
 Hauptadresse des Auftraggebers (URL):  
 www.desy.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches  
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 den oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
 und Haupttätigkeit(en)**  
 Sonstiges:  
 Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts  
 Sonstiges: Forschung  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-  
 geber:  
 Konzeption eines Prototypen, sowie anschlie-  
 ßende Fertigung und Lieferung von 6 Stück  
 mobiler Reinräume fürXFEL
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
 ferung bzw. Dienstleistung  
 (b) Lieferung  
 Kauf  
 Hauptlieferort:  
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
 Öffentlicher Auftrag

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-  
 fungsvorhabens:  
 Konzeption, Fertigung und Lieferung von:  
 1 Stück Prototyp mobiler Reinraum für XFEL-  
 Tunnel inkl. mobilem Arbeitspodest, 3 Stück  
 mobiler Reinraum für XFEL-Tunnel inkl. mobi-  
 lem Arbeitspodest, 3 Stück mobiler Reinraum für  
 AMTF-Halle. Die Reinräume müssen allen zur-  
 zeit gültigen UVV-Vorschriften und VDM-Vor-  
 schriften entsprechen und eine CE Zertifizierung  
 besitzen. Die Elektrische Ausführung muss den  
 gültigen VDE-Vorschriften entsprechen. Rein-  
 raumklasse Montageraum: Reinraumklasse 5 gem.  
 EN ISO 14644-1
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge  
 (CPV)  
 Hauptgegenstand: 51430000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-  
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller  
 Lose und Optionen, falls zutreffend):  
 1 Stück Prototyp mobiler Reinraum für XFEL-  
 Tunnel inkl. mobilem Arbeitspodest.  
 3 Stück mobiler Reinraum für XFEL-Tunnel inkl.  
 mobilem Arbeitspodest.  
 3 Stück mobiler Reinraum für AMTF-Halle.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.  
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
 43 Monate

#### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
 gemäß Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-  
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-  
 schriften:  
 gemäß Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der  
 Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auf-  
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers  
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in  
 einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/A (Verurteilung nach §§ 129, 129a, 129b StGB; § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 StGB; Art. 2 §§ 1 oder 2 Int-BestG und § 370 AO) nicht vorliegen.

### III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre bezüglich der Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist.

### III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Vorlage von Referenzen für Lieferung von mobilen Reinraumsystemen.
- Nachweis eines QM-Systems (vergleichbar mit ISO9001).
- Konzept für den Bau eines Prototypen. Mindestangaben (AUSSCHLUSKRITERIUM).
- Skizzen des Reinraumsystems unter Angaben aller äußeren Maße.
- Detaillierte technische Beschreibung der Umsetzung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Anforderungen.
- Ortsbesichtigungsbescheinigung (AUSSCHLUSKRITERIUM).

### III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

### III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

#### III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

#### III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

## ABSCHNITT IV: VERFAHREN

### IV.1) Verfahrensart

#### IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

#### IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

#### IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

### IV.2) Zuschlagskriterien

#### IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Konzept	45 %
2. Preis	35 %
3. Lieferzeit	20 %

#### IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

### IV.3) Verwaltungsinformationen

#### IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO013-10-XFEL

#### IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

#### IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 4. Januar 2011

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

#### IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

8. März 2011

#### IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

#### IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

#### IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 27. Mai 2011

#### IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 9. März 2011

## ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### VI.1) Dauerauftrag: Nein

### VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein

### VI.3) Sonstige Informationen:

1. Mit dem Angebot ist ein Konzept für den Bau eines Prototypen für einen mobilen Reinraum für den XFEL-Tunnel inklusive eines mobilen Arbeitspodestes abzugeben (AUSSCHLUSKRITERIUM). Mindestangaben des Konzeptes:

2600

Freitag, den 17. Dezember 2010

Amtl. Anz. Nr. 99

- Skizzen des Reinraumsystems unter Angaben aller äußeren Maße.
  - Detaillierte technische Beschreibung der Umsetzung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Anforderungen.
2. Der Anbieter hat sich bis zum 25. Januar 2011 über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Termine können bei unserer Fachabteilung MVS vereinbart werden. Angebote, die ohne diese Bescheinigung abgegeben werden, können nicht gewertet werden. (AUS-SCHLUSSKRITERIUM).

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/  
Rechtsbehelfsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer des Bundes  
Postanschrift:  
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,  
Deutschland

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
(Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
9. Dezember 2010

Hamburg, den 9. Dezember 2010

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 1259**Gläubigeraufruf**

Der **Verein für therapeutisch-sportliches Reiten und Rollstuhlsport e.V.** (VR 10257) wird gemäß Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2010 zum Ende des Jahres 2010 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche beim Verein zu melden.

Hamburg, den 3. Dezember 2010

**Der Liquidator**

Gerhard Halbach

120606ks

1260